

Wesentliche Informationen für den Anleger

Dieses Dokument enthält wichtige Informationen für Anleger in diesen FCP. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Die darin enthaltenen Informationen werden Ihnen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bereitgestellt, um Ihnen das Verständnis dessen zu erleichtern, worin eine Anlage in diesem FCP besteht und welche Risiken damit verbunden sind. Es wird Ihnen empfohlen, dieses Dokument zu lesen, um eine sachkundige Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Anlage für Sie in Frage kommt oder nicht.

CPR Euroland ESG - P ISIN-Code: (C) FR0010744532

OGAW in Form eines Fonds Commun de Placement (FCP)

Dieser FCP wird von CPR Asset Management, einer Gesellschaft der Amundi-Gruppe, verwaltet

Ziele und Anlagepolitik

Klassifizierung der Aufsichtsbehörde AMF (Autorité des Marchés Financiers): Aktien aus Ländern der Euro-Zone
Indem Sie den CPR Euroland ESG - P zeichnen, investieren Sie in ein Portfolio aus Aktien der Eurozone.

Das Anlageziel besteht darin, langfristig – über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren – eine über der Entwicklung des europäischen MSCI EMU-Index (mit Wiederanlage der Nettodividenden) liegende Wertentwicklung zu erzielen und dabei ein ähnliches Risikoprofil wie der Index aufrechtzuerhalten und ESG-Kriterien in den Prozess für den Aufbau des zulässigen Anlageuniversums zu integrieren. Die Strategie gibt der Regelmäßigkeit der Wertentwicklung im Vergleich zu der des Index den Vorrang.

Die nachhaltige Anlagestrategie des Fonds konzentriert sich auf Aspekte der Klimaerwärmung und zielt darauf ab, eine niedrigere CO₂-Intensität als sein Referenzindex oder sein Anlageuniversum zu erreichen.

Der Fonds erfüllt die Bestimmungen von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung.
Der Referenzindex ist auf folgender Website verfügbar: www.msci.com/equity.

Der OGA wird aktiv verwaltet. Der Aufbau des Portfolios folgt einem systematischen Ansatz. Das Anlageuniversum wird durch den Ausschluss von Titeln auf Grundlage von ESG-Benotungen reduziert. Alle in diesem Universum enthaltenen Wertpapiere werden systematisch auf der Grundlage genauer und objektiver finanzieller Kriterien analysiert. Der Aufbau des OGA unterliegt begrenzten geografischen und sektoriellen Abweichungen und weist unter normalen Marktbedingungen einen moderaten Tracking-Error ex ante (Abweichungsrisiko bei der Wertentwicklung von Portfolio und Referenzindex, geschätzt per Risikomodell) von bis zu 4 % auf.

Das Anlageuniversum wird durch den Ausschluss von Titeln auf Grundlage von ESG-Benotungen reduziert. Hierzu verwendet das Managementteam die internen nicht-finanziellen Benotungen der Amundi-Gruppe. Die Analyse privater Emittenten basiert auf einem Kriterienkatalog, dem Dokumente mit universeller Tragweite zugrunde liegen (Global Compact, Standards der Internationalen Arbeitsorganisation, Menschenrechte, ISO-Normen usw.). Eine Notenskala von A (höchste Note) bis G (niedrigste Note) wird verwendet, um ein Unternehmen auf drei Ebenen zu bewerten.

Die endgültige ESG-Benotung ist die Gesamtnote, die sich aus den drei Noten der Bereiche E, S und G (als Komponenten bezeichnet) zusammensetzt, die ihrerseits aus der Gewichtung der Noten für verschiedene Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien abgeleitet werden.

- Die ESG-Benotung ist die synthetischste Bewertung eines Unternehmens. Hierbei handelt es sich um die Benotung der Ebene 1.

- Sie ist das Ergebnis aus den Noten in Bezug auf Umwelt (environment – E), Soziales (S) und Governance (G), die entsprechend den Herausforderungen des Sektors gewichtet werden. Hierbei handelt es sich um die mittlere Ebene der Benotung bzw. Ebene 2.

- An jede dieser drei Komponenten sind Kriterien geknüpft. Hierbei handelt es sich um Ebene 3.

Bei den ESG-Kriterien handelt es sich besonders um den Energieverbrauch und den Ausstoß von Treibhausgasen bei der Umweltkomponente, um Menschenrechte, um die Gesundheit oder die Sicherheit bei der sozialen Komponente oder auch um die Vergütungspolitik und die allgemeine Ethik bei der Governance-Komponente. Die ESG-Analyse des Anlageuniversums zielt darauf ab, eine globalere Bewertung der sektorspezifischen Risiken und Gelegenheiten der einzelnen Emittenten zu ermöglichen.

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt einen nachhaltigen Ansatz, indem sie die am schlechtesten bewerteten Emittenten auf der Grundlage folgender Kriterien ausschließt:

- Ausschluss von Emittenten mit dem niedrigsten Rating bei der ESG-Gesamtnote
- Ausschluss von Emittenten mit dem niedrigsten Rating hinsichtlich der fünf am stärksten gewichteten Kriterien nach Branchen (Gewichtungen werden nach Branchen festgelegt und regelmäßig von Amundi für die Berechnung der Gesamtnote überprüft)

Darüber hinaus stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher:

- dass sie mindestens 20 % der Wertpapiere im Anlageuniversum durch Anwendung seines ESG-Ansatzes ausschließt
- dass mindestens 90 % der Emittenten im Portfolio über ein ESG-Rating verfügen

Die Anlagepolitik basiert auf der Auswahl von Titeln innerhalb eines Ausgangsuniversum, das umfassender ist, als der Referenzindex, die der Analyse der Managementteams zufolge die besten finanziellen Aussichten bieten.

Alle in diesem Universum enthaltenen Wertpapiere werden systematisch auf der Grundlage genauer und objektiver finanzieller Kriterien analysiert. Diese Phase ermöglicht die Identifizierung der für das Portfolio geeigneten Wertpapiere.

Das endgültige Portfolio, das ca. hundert Titel umfasst, wird ausgehend von dieser Liste zusammengestellt und berücksichtigt die Risikofaktoren.

Ihr Portfolio wird vollständig in mittlere und große Unternehmen der Eurozone investiert.

Das Engagement in Aktien schwankt zwischen 75% und 100% und kann in Einzelfällen 120% des Gesamtvermögens des Portfolios erreichen.

Zur Liquiditätssteuerung können bis zu 25% des Portfolios in Geldmarktinstrumenten und festverzinslichen Wertpapieren angelegt sein.

Zur Absicherung des Portfolios und/oder zum Aufbau eines entsprechenden Exposures ist der Einsatz von Finanztermingeschäften oder Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäften möglich.

Der FCP verfolgt ein nachhaltiges Investitionsziel im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sog. „Offenlegungsverordnung“).

Der FCP unterliegt bezüglich der Nachhaltigkeit einem Risiko wie im Abschnitt „Risikoprofil“ im Prospekt beschrieben.

Der Index wird nicht als Referenzindex im Sinne der Offenlegungsverordnung bezeichnet.

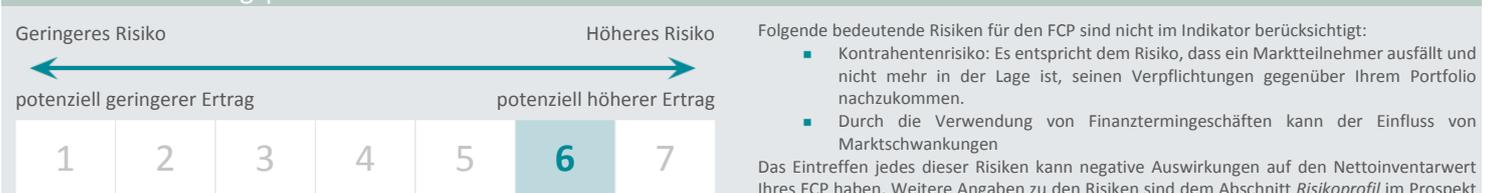
CPR Euroland ESG - P lautet auf EUR.

Die empfohlene Anlagedauer des CPR Euroland ESG - P liegt bei über fünf Jahren.

Der CPR Euroland ESG - P thesauriert sein Nettoergebnis und die realisierte Nettokapitalwertsteigerung.

Sie können Ihre Anteile zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert, der täglich unter den im Prospekt angegebenen Konditionen berechnet wird, zurückgeben.

Risiko- und Ertragsprofil



Das Risikoniveau dieses FCP entspricht dem der Aktien der Länder der Eurozone.

- Die zur Berechnung der Risikoklasse verwendeten historischen Daten können keinen zuverlässigen Hinweis auf das künftige Risikoprofil des FCP liefern.
- Es ist nicht garantiert, dass die Kategorie dieses FCP unverändert bleibt. Die Einstufung kann sich durchaus mit der Zeit ändern.
- Die niedrigste Risikoklasse ist nicht mit einer risikofreien Anlage gleichzusetzen.
- Das Kapital ist nicht garantiert.

Kosten

Die von Ihnen entrichteten Gebühren und Provisionen dienen der Deckung der Betriebskosten des FCP, einschließlich der Kosten für die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile, und beschränken das potenzielle Anlagewachstum.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage	
Ausgabeaufschlag	3,00 %
Rücknahmeaufschlag	Keine
Diese Angaben sind die Höchstbeträge, die von Ihrem Kapital entnommen werden können, bevor es angelegt (Einstieg) bzw. zurückgezahlt (Ausstieg) wird.	
Vom FCP im Verlauf eines Jahres entnommene Kosten	
Laufende Kosten	1,29%* inkl. MwSt. des durchschnittlichen Nettovermögens
Kosten, die der FCP unter bestimmten Umständen zu tragen hat	
Erfolgsabhängige Provision	20 % jährlich der Performance oberhalb jener des Referenzvermögens, bis zu 1 % des Nettovermögens. Für das vorangegangene Geschäftsjahr wurde keine Provision erhoben

Die angegebenen **Ausgabeaufschläge** und **Rücknahmeaufschläge** entsprechen den maximal anfallenden Kosten. In bestimmten Fällen können die gezahlten Gebühren geringer ausfallen. Für weitere Informationen nehmen Sie bitte mit Ihrem Finanzberater Kontakt auf.

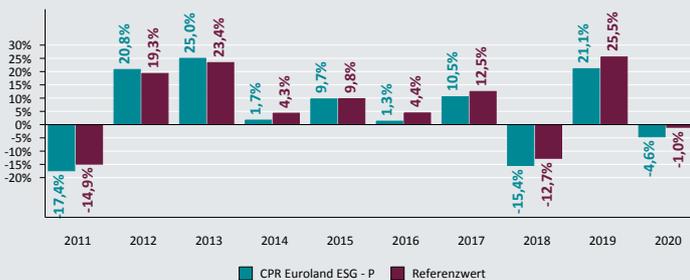
*Die **laufenden Kosten** basieren auf den Zahlen des vorherigen Geschäftsjahrs, das im Juni 2021 endete. Dieser Prozentsatz kann von Jahr zu Jahr schwanken.

Er umfasst nicht:

- Die Performancegebühr.
- Vermittlungskosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeaufschlägen, die der FCP zu zahlen hat, wenn er Anteile oder Aktien eines anderen OGA kauft oder verkauft.

Weitere Angaben zu den Kosten und Gebühren sind dem Abschnitt „**Gebühren, Kosten und Provisionen**“ im Prospekt dieses FCP zu entnehmen, der unter der Adresse www.cpr-am.com oder auf einfache Anfrage bei der Portfolioverwaltungsgesellschaft verfügbar ist.

Wertentwicklung in der Vergangenheit



- Das abgebildete Diagramm ist kein verlässlicher Indikator für zukünftige Wertentwicklungen.
- Die in diesem Diagramm abgebildete annualisierte Performance wird nach Abzug aller vom FCP entnommenen Kosten berechnet.
- Die SICAV wurde 1998 errichtet und 2008 in einen FCP umgewandelt.
- Die nebenstehend angegebenen Daten zur Wertentwicklung stammen vom CPR Euroland ESG - P, der 1998 aufgelegt wurde. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.cpr-am.com.
- Referenzindex: MSCI EMU (mit Wiederanlage der Nettodividenden).
- Die annualisierte Performance wird anhand der Nettoinventarwerte in Euro berechnet.

Praktische Informationen

www.cpr-am.com

- Name der Verwahrstelle: CACEIS Bank.
- Wo und wie erhalten Sie weitere Informationen über den FCP (Verkaufsprospekt, Jahresbericht, Halbjahresbericht und sonstige praktische Informationen und/oder Informationen zu den übrigen Anteilsklassen): Diese Informationen sind auf einfache schriftliche Anfrage an die Postanschrift der Portfolioverwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich: CPR Asset Management – 90, boulevard Pasteur – CS 61595 – 75730 Paris Cedex 15.
- Dieser FCP ist für PEA zulässig. Ab dem 01. Januar 2005 profitiert der FCP von dem Abschlag aufgrund der Haltedauer aus Artikel 150-0 D des CGI in Bezug auf bei der Veräußerung von OGA-Anteilen realisierte Wertsteigerungen. Eventuelle Gewinne und Erträge im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen des FCP können gemäß den für Sie geltenden Steuervorschriften steuerpflichtig sein. Wir empfehlen Ihnen, sich darüber bei der Vertriebsstelle des FCP zu erkundigen.
- Der Nettoinventarwert kann nach jeder Berechnung bei der Portfolioverwaltungsgesellschaft in Erfahrung gebracht werden.
- Dieser FCP ist für in den USA ansässige Personen bzw. „US-Personen“ gemäß Definition im Impressum der Website der Portfolioverwaltungsgesellschaft nicht verfügbar: www.cpr-am.com und/oder im Prospekt des FCP.
- Die aktualisierten Einzelheiten der Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf deren Website oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei dieser verfügbar. Diese Politik beschreibt insbesondere die Berechnungsmodalitäten für die Vergütung und die Leistungen für bestimmte Arten von Angestellten, die für deren Zuteilung zuständigen Organe und Zusammensetzung des Vergütungsausschusses.
- CPR Asset Management kann nur verantwortlich gemacht werden, falls in dem vorliegenden Dokument irreführende, ungenaue oder nicht mit den entsprechenden Teilen des FCP-Prospekts übereinstimmende Erklärungen abgegeben werden.

Dieser FCP ist in Frankreich zugelassen und wird durch die französische Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers (AMF) reguliert.

CPR Asset Management hat in Frankreich die Zulassung der französischen Finanzmarktaufsicht erhalten und untersteht deren Vorschriften.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 28. Oktober 2021.

Wesentliche Informationen für den Anleger

Dieses Dokument enthält wichtige Informationen für Anleger in diesen FCP. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Die darin enthaltenen Informationen werden Ihnen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bereitgestellt, um Ihnen das Verständnis dessen zu erleichtern, worin eine Anlage in diesem FCP besteht und welche Risiken damit verbunden sind. Es wird Ihnen empfohlen, dieses Dokument zu lesen, um eine sachkundige Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Anlage für Sie in Frage kommt oder nicht.

CPR Euroland ESG - IC

ISIN-Code: (C) FR0010610758

OGAW in Form eines Fonds Commun de Placement (FCP)

Dieser FCP wird von CPR Asset Management, einer Gesellschaft der Amundi-Gruppe, verwaltet

Ziele und Anlagepolitik

Klassifizierung der Aufsichtsbehörde AMF (Autorité des Marchés Financiers): Aktien aus Ländern der Euro-Zone
Indem Sie den CPR Euroland ESG - IC zeichnen, investieren Sie in ein Portfolio aus Aktien der Eurozone.

Das Anlageziel besteht darin, langfristig – über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren – eine über der Entwicklung des europäischen MSCI EMU-Index (mit Wiederanlage der Nettodividenden) liegende Wertentwicklung zu erzielen und dabei ein ähnliches Risikoprofil wie der Index aufrechtzuerhalten und ESG-Kriterien in den Prozess für den Aufbau des zulässigen Anlageuniversums zu integrieren. Die Strategie gibt der Regelmäßigkeit der Wertentwicklung im Vergleich zu der des Index den Vorrang.

Die nachhaltige Anlagestrategie des Fonds konzentriert sich auf Aspekte der Klimaerwärmung und zielt darauf ab, eine niedrigere CO₂-Intensität als sein Referenzindex oder sein Anlageuniversum zu erreichen.

Der Fonds erfüllt die Bestimmungen von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung.
Der Referenzindex ist auf folgender Website verfügbar: www.msci.com/equity.

Der OGA wird aktiv verwaltet. Der Aufbau des Portfolios folgt einem systematischen Ansatz. Das Anlageuniversum wird durch den Ausschluss von Titeln auf Grundlage von ESG-Benotungen reduziert. Alle in diesem Universum enthaltenen Wertpapiere werden systematisch auf der Grundlage genauer und objektiver finanzieller Kriterien analysiert. Der Aufbau des OGA unterliegt begrenzten geografischen und sektoriellen Abweichungen und weist unter normalen Marktbedingungen einen moderaten Tracking-Error ex ante (Abweichungsrisiko bei der Wertentwicklung von Portfolio und Referenzindex, geschätzt per Risikomodell) von bis zu 4 % auf.

Das Anlageuniversum wird durch den Ausschluss von Titeln auf Grundlage von ESG-Benotungen reduziert. Hierzu verwendet das Managementteam die internen nicht-finanziellen Benotungen der Amundi-Gruppe. Die Analyse privater Emittenten basiert auf einem Kriterienkatalog, dem Dokumente mit universeller Tragweite zugrunde liegen (Global Compact, Standards der Internationalen Arbeitsorganisation, Menschenrechte, ISO-Normen usw.). Eine Notenskala von A (höchste Note) bis G (niedrigste Note) wird verwendet, um ein Unternehmen auf drei Ebenen zu bewerten.

Die endgültige ESG-Benotung ist die Gesamtnote, die sich aus den drei Noten der Bereiche E, S und G (als Komponenten bezeichnet) zusammensetzt, die ihrerseits aus der Gewichtung der Noten für verschiedene Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien abgeleitet werden.

- Die ESG-Benotung ist die synthetischste Bewertung eines Unternehmens. Hierbei handelt es sich um die Benotung der Ebene 1.

- Sie ist das Ergebnis aus den Noten in Bezug auf Umwelt (environment – E), Soziales (S) und Governance (G), die entsprechend den Herausforderungen des Sektors gewichtet werden. Hierbei handelt es sich um die mittlere Ebene der Benotung bzw. Ebene 2.

- An jede dieser drei Komponenten sind Kriterien geknüpft. Hierbei handelt es sich um Ebene 3.

Bei den ESG-Kriterien handelt es sich besonders um den Energieverbrauch und den Ausstoß von Treibhausgasen bei der Umweltkomponente, um Menschenrechte, um die Gesundheit oder die Sicherheit bei der sozialen Komponente oder auch um die Vergütungspolitik und die allgemeine Ethik bei der Governance-Komponente. Die ESG-Analyse des Anlageuniversums zielt darauf ab, eine globalere Bewertung der sektorspezifischen Risiken und Gelegenheiten der einzelnen Emittenten zu ermöglichen.

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt einen nachhaltigen Ansatz, indem sie die am schlechtesten bewerteten Emittenten auf der Grundlage folgender Kriterien ausschließt:

· Ausschluss von Emittenten mit dem niedrigsten Rating bei der ESG-Gesamtnote

· Ausschluss von Emittenten mit dem niedrigsten Rating hinsichtlich der fünf am stärksten gewichteten Kriterien nach Branchen (Gewichtungen werden nach Branchen festgelegt und regelmäßig von Amundi für die Berechnung der Gesamtnote überprüft)

Darüber hinaus stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher:

· dass sie mindestens 20 % der Wertpapiere im Anlageuniversum durch Anwendung seines ESG-Ansatzes ausschließt

· dass mindestens 90 % der Emittenten im Portfolio über ein ESG-Rating verfügen

Die Anlagepolitik basiert auf der Auswahl von Titeln innerhalb eines Ausgangsuniversums, das umfassender ist, als der Referenzindex, die der Analyse der Managementteams zufolge die besten finanziellen Aussichten bieten.

Alle in diesem Universum enthaltenen Wertpapiere werden systematisch auf der Grundlage genauer und objektiver finanzieller Kriterien analysiert. Diese Phase ermöglicht die Identifizierung der für das Portfolio geeigneten Wertpapiere.

Das endgültige Portfolio, das ca. hundert Titel umfasst, wird ausgehend von dieser Liste zusammengestellt und berücksichtigt die Risikofaktoren.

Ihr Portfolio wird vollständig in mittlere und große Unternehmen der Eurozone investiert.

Das Engagement in Aktien schwankt zwischen 75% und 100% und kann in Einzelfällen 120% des Gesamtvermögens des Portfolios erreichen.

Zur Steuerung seiner Liquidität kann das Portfolio bis zu 25% in Geldmarkt- und Zinsprodukte investiert werden.

Zur Absicherung des Portfolios und/oder zum Aufbau eines entsprechenden Exposures ist der Einsatz von Finanztermingeschäften oder Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäften möglich.

Der FCP verfolgt ein nachhaltiges Investitionsziel im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sog. „Offenlegungsverordnung“).

Der FCP unterliegt bezüglich der Nachhaltigkeit einem Risiko wie im Abschnitt „Risikoprofil“ im Prospekt beschrieben.

Der Index wird nicht als Referenzindex im Sinne der Offenlegungsverordnung bezeichnet.

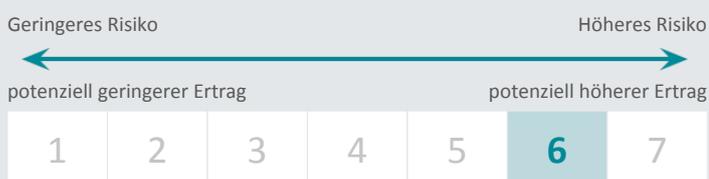
CPR Euroland ESG - IC lautet auf EUR.

Die empfohlene Anlagedauer des CPR Euroland ESG - IC liegt bei über fünf Jahren.

Der CPR Euroland ESG - IC thesauriert sein Nettoergebnis und die realisierte Nettokapitalwertsteigerung.

Sie können Ihre Anteile zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert, der täglich unter den im Prospekt angegebenen Konditionen berechnet wird, zurückgeben.

Risiko- und Ertragsprofil



Das Risikoniveau dieses FCP entspricht dem der Aktien der Länder der Eurozone.

- Die zur Berechnung der Risikoklasse verwendeten historischen Daten können keinen zuverlässigen Hinweis auf das künftige Risikoprofil des FCP liefern.
- Es ist nicht garantiert, dass die Kategorie dieses FCP unverändert bleibt. Die Einstufung kann sich durchaus mit der Zeit ändern.
- Die niedrigste Risikoklasse ist nicht mit einer risikofreien Anlage gleichzusetzen.
- Das Kapital ist nicht garantiert.

Folgende bedeutende Risiken für den FCP sind nicht im Indikator berücksichtigt:

- Kontrahentenrisiko: Es entspricht dem Risiko, dass ein Marktteilnehmer ausfällt und nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber Ihrem Portfolio nachzukommen.
- Durch die Verwendung von Finanztermingeschäften kann der Einfluss von Marktschwankungen

Das Eintreffen jedes dieser Risiken kann negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert Ihres FCP haben. Weitere Angaben zu den Risiken sind dem Abschnitt *Risikoprofil* im Prospekt dieses FCP zu entnehmen.

Kosten

Die von Ihnen entrichteten Gebühren und Provisionen dienen der Deckung der Betriebskosten des FCP, einschließlich der Kosten für die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile, und beschränken das potenzielle Anlagewachstum.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage

Ausgabeaufschlag	2,00%
Rücknahmeabschlag	Keine

Diese Angaben sind die Höchstbeträge, die von Ihrem Kapital entnommen werden können, bevor es angelegt (Einstieg) bzw. zurückgezahlt (Ausstieg) wird.

Vom FCP im Verlauf eines Jahres entnommene Kosten

Laufende Kosten	0,74%* inkl. MwSt. des durchschnittlichen Nettovermögens
------------------------	--

Kosten, die der FCP unter bestimmten Umständen zu tragen hat

Erfolgsabhängige Provision	20 % jährlich der Performance oberhalb jener des Referenzvermögens, bis zu 1 % des Nettovermögens. Bei Abschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres belief sich diese Provision auf 0,04% des durchschnittlichen Nettovermögens.
-----------------------------------	--

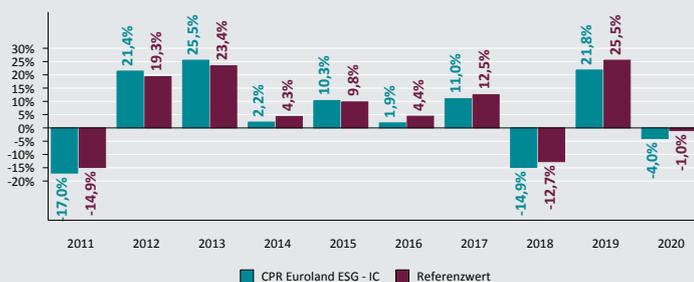
Die angegebenen **Ausgabeaufschläge** und **Rücknahmeabschläge** entsprechen den maximal anfallenden Kosten. In bestimmten Fällen können die gezahlten Gebühren geringer ausfallen. Für weitere Informationen nehmen Sie bitte mit Ihrem Finanzberater Kontakt auf.

*Die **laufenden Kosten** basieren auf den Zahlen des vorherigen Geschäftsjahres, das im Juni 2021 endete. Dieser Prozentsatz kann von Jahr zu Jahr schwanken. Er umfasst nicht:

- Die Performancegebühr.
- Vermittlungskosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen, die der FCP zu zahlen hat, wenn er Anteile oder Aktien eines anderen OGA kauft oder verkauft.

Weitere Angaben zu den Kosten und Gebühren sind dem Abschnitt „**Gebühren, Kosten und Provisionen**“ im Prospekt dieses FCP zu entnehmen, der unter der Adresse www.cpr-am.com oder auf einfache Anfrage bei der Portfolioverwaltungsgesellschaft verfügbar ist.

Wertentwicklung in der Vergangenheit



- Das abgebildete Diagramm ist kein verlässlicher Indikator für zukünftige Wertentwicklungen.
- Die in diesem Diagramm abgebildete annualisierte Performance wird nach Abzug aller vom FCP entnommenen Kosten berechnet.
- Die SICAV wurde 1998 errichtet und 2008 in einen FCP umgewandelt.
- Die nebenstehend angegebenen Daten zur Wertentwicklung stammen vom CPR Euroland ESG - IC, der 2006 aufgelegt wurde. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website www.cpr-am.com.
- Referenzindex: MSCI EMU (mit Wiederanlage der Nettodividenden).
- Die annualisierte Performance wird anhand der Nettoinventarwerte in Euro berechnet.

Praktische Informationen

www.cpr-am.com

- Name der Verwahrstelle: CACEIS Bank.
- Wo und wie erhalten Sie weitere Informationen über den FCP (Verkaufsprospekt, Jahresbericht, Halbjahresbericht und sonstige praktische Informationen und/oder Informationen zu den übrigen Anteilsklassen): Diese Informationen sind auf einfache schriftliche Anfrage an die Postanschrift der Portfolioverwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich: CPR Asset Management – 90, boulevard Pasteur – CS 61595 – 75730 Paris Cedex 15.
- Dieser FCP ist für PEA zulässig. Ab dem 01. Januar 2005 profitiert der FCP von dem Abschlag aufgrund der Haltedauer aus Artikel 150-0 D des CGI in Bezug auf bei der Veräußerung von OGA-Anteilen realisierte Wertsteigerungen. Eventuelle Gewinne und Erträge im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen des FCP können gemäß den für Sie geltenden Steuervorschriften steuerpflichtig sein. Wir empfehlen Ihnen, sich darüber bei der Vertriebsstelle des FCP zu erkundigen.
- Der Nettoinventarwert kann nach jeder Berechnung bei der Portfolioverwaltungsgesellschaft in Erfahrung gebracht werden.
- Dieser FCP ist für in den USA ansässige Personen bzw. „US-Personen“ gemäß Definition im Impressum der Website der Portfolioverwaltungsgesellschaft nicht verfügbar: www.cpr-am.com und/oder im Prospekt des FCP.
- Die aktualisierten Einzelheiten der Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf deren Website oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei dieser verfügbar. Diese Politik beschreibt insbesondere die Berechnungsmodalitäten für die Vergütung und die Leistungen für bestimmte Arten von Angestellten, die für deren Zuteilung zuständigen Organe und Zusammensetzung des Vergütungsausschusses.
- CPR Asset Management kann nur verantwortlich gemacht werden, falls in dem vorliegenden Dokument irreführende, ungenaue oder nicht mit den entsprechenden Teilen des FCP-Prospekts übereinstimmende Erklärungen abgegeben werden.

Dieser FCP ist in Frankreich zugelassen und wird durch die französische Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers (AMF) reguliert.

CPR Asset Management hat in Frankreich die Zulassung der französischen Finanzmarktaufsicht erhalten und untersteht deren Vorschriften.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 28. Oktober 2021.



VERKAUFSPROSPEKT

CPR Euroland ESG

*Investmentfonds (FCP) französischen Rechts
OGAW gemäß Richtlinie 2009/65/CE ergänzt
durch Richtlinie 2014/91 EG*

P-Anteile: FR0010744532

IC-Anteile: FR0010610758

ID-Anteile: FR0011472687

O-Anteile: FR0011536663

PM-Anteile: FR0013462462





Verkaufsprospekt

Im Verkaufsprospekt sind die Regeln für die Anlage und für die Arbeitsweise des FCP sowie alle Bedingungen für die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank beschrieben.

Er enthält eine genaue Beschreibung der geplanten Anlagestrategien sowie der verwendeten Anlageinstrumente, insbesondere in den Fällen, in denen diese Instrumente einer speziellen Überwachung bedürfen oder aber besondere Risiken oder Merkmale aufweisen.

CPR Euroland ESG

*Investmentfonds (FCP) französischen Rechts
OGAW gemäß Richtlinie 2009/65/EG
ergänzt durch Richtlinie 2014/91/EU*

P-Anteile: FR0010744532
IC-Anteile: FR0010610758
ID-Anteile: FR0011472687
O-Anteile: FR0011536663
PM-Anteile: FR0013462462

Verkaufsprospekt



1 – Allgemeine Merkmale

- ✓ **Bezeichnung:** CPR Euroland ESG
- ✓ **Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der FCP aufgelegt wurde:**
 - Investmentfonds (FCP) französischen Rechts
 - OGAW gemäß Richtlinie 2009/65/EG, ergänzt durch Richtlinie 2014/91/EU.
- ✓ **Auflegungsdatum und vorgesehene Dauer:** 27. Juni 2008 (AMF-Zulassung am 4. April 2008) für eine Dauer von 99 Jahren

✓ Zusammenfassung des Anlageangebots:

Anteils-klasse	ISIN-Code	Anlegerzielgruppe	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:		Mindestzeichnungsbetrag		Ursprünglicher Nettoinventarwert des Anteils	Denominierungswährung
			Nettoergebnis	Erzielte Nettowertsteigerung	Erstzeichnung	Folgezeichnung		
P	FR0010744532	Alle Zeichner	Thesaurierung	Thesaurierung	Ein Anteilsbruchteil	Ein Anteilsbruchteil	Nettoinventarwert eines P-Anteils der SICAV CPR Euroland am 26.06.2008 (211 €)	Euro
IC	FR0010610758	Alle Zeichner, hauptsächlich institutionelle Anleger	Thesaurierung	Thesaurierung	Ein Anteil	Ein Anteilsbruchteil	Nettoinventarwert eines I-Anteils der SICAV CPR Euroland am 26.06.2008 (87.514,38 €)	Euro
ID	FR0011472687	Alle Zeichner, hauptsächlich institutionelle Anleger	Ausschüttung	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Ein Anteil	Ein Anteilsbruchteil	100.000 €	Euro
O	FR0011536663	Von CPR Asset Management für die Versicherungsgesellschaften der Groupe Crédit Agricole verwalteten Portfolios vorbehaltene Anteilsklasse	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	1 Mio. Euro	Ein Anteil	10.000 €	Euro
PM	FR0013462462	Der Verwaltungskraft Mandat der Unternehmen der Groupe Crédit Agricole vorbehaltene Anteilsklasse	Thesaurierung	Thesaurierung	Ein Anteilsbruchteil	Ein Anteilsbruchteil	100 €	Euro



- ✓ **Adresse, unter der die letzten Jahres- und Zwischenberichte angefordert werden können:**

Die letzten Jahresberichte sowie die Zusammensetzung des Vermögens werden auf formlose schriftliche Anfrage des Inhabers binnen acht Arbeitstagen versendet. Entsprechende Anfragen sind an die Fondsverwaltungsgesellschaft zu richten:

CPR Asset Management

91-93, boulevard Pasteur – 75015 Paris
Fax: 01 53 15 70 70
Website: www.cpr-am.com

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte telefonisch an CPR Asset Management (Tel.: 01 53 15 70 00).

.....

Auf der Website der AMF www.amf-france.org finden sich zusätzliche Angaben mit einer Liste der vorschriftsmäßigen Dokumente und aller Bestimmungen über den Schutz der Anleger.

2 – Für den Fonds tätige Stellen

- ✓ **Verwaltungsgesellschaft:**
CPR Asset Management
Im Handelsregister von Paris unter der Nummer RCS Paris 399 392 141 eingetragene Aktiengesellschaft französischen Rechts.
Fondsverwaltungsgesellschaft zugelassen von der Autorité des Marchés Financiers (AMF) unter der Nummer GP 01-056
- Gesellschaftssitz: 91-93, boulevard Pasteur – 75015 Paris
- ✓ **Depotbank/Verwahrstelle:**
CACEIS Bank
Vom CECEI am 1. April 2005 als Bank und Investmentdienstleister zugelassen
Société anonyme, RCS Nanterre 692 024 722
89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge
Im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen und vertraglich durch die Verwaltungsgesellschaft anvertrauten Aufgaben ist es die Haupttätigkeit der Depotbank, die Vermögenswerte des OGAW zu verwahren, die Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und die Liquiditätsflüsse des OGAW zu überwachen.

Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft gehören derselben Unternehmensgruppe an; daher haben sie gemäß den geltenden Vorschriften eine Richtlinie zur Erkennung und Verhinderung von Interessenkonflikten etabliert. Falls ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, ergreifen die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen Interessenkonflikt zu managen, zu verfolgen und anzuzeigen.

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrungsfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Depotbank und die Informationen zu Interessenkonflikten, die aus diesen Übertragungen resultieren können, sind auf deren Website: www.caceis.com oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei CPR AM verfügbar.

- ✓ **Mit der Rechnungsführung beauftragte Gesellschaft:**
Caceis Fund administration
Société Anonyme (Aktiengesellschaft), eingetragen im Handelsregister (RCS) von Nanterre unter der Nr. 420 929 481
Verwaltungs- und Bewertungsstelle für OGA (Crédit Agricole Gruppe)
89-91 rue Gabriel Péri – 92120 Montrouge
- ✓ **Im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft für die Annahme von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen zuständige Stelle:** CACEIS Bank

Die Depotbank ist zudem per Delegation durch die Verwaltungsgesellschaft mit der Führung der Passiva des Fonds beauftragt, was die Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Anteile des Fonds sowie die Führung des Ausgabekontos für die Anteile des Fonds umfasst.
- ✓ **Mit der Führung der Verzeichnisse der Anteilinhaber beauftragte Stelle:** CACEIS Bank
- ✓ **Prime Broker:** -
- ✓ **Abschlussprüfer:**
Deloitte & Associés
Aktiengesellschaft französischen Rechts, eingetragen im Handelsregister Nanterre unter der Nummer 572 028 041
185 Avenue Charles de Gaulle
92203 Neuilly sur Seine Cedex
Vertreten durch Herrn Jean-Marc LECAT



- ✓ **Vertriebsstellen:** CPR Asset Management, CACEIS Bank, Geschäftsstellen der Caisses Régionales du Crédit Agricole in Frankreich und Geschäftsstellen von LCL - Le Crédit Lyonnais in Frankreich.

Die Liste der Vertriebsstellen ist insoweit nicht erschöpfend, als der FCP zur Abrechnung über Euroclear zugelassen ist. Somit sind der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Vertriebsstellen möglicherweise nicht bekannt.

- ✓ **Berater:** -

3 – Funktionsweise und Verwaltung

3.1 Allgemeine Merkmale

- ✓ **Merkmale der Anteile:**

. **Art der mit der Anteilskategorie verbundenen Rechte:** Jeder Anteilinhaber verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds.

. **Eintragung in ein Register bzw. nähere Angaben zu den Modalitäten der Passivverwaltung:** Der FCP ist bei Euroclear France zugelassen. CACEIS Bank ist für die Führung des Emittentenkontos bei Euroclear France verantwortlich.

. **Stimmrecht:** Mit den Anteilen am FCP ist kein Stimmrecht verbunden. Dem Gesetz entsprechend werden die Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

. **Form der Anteile:** Inhaber- oder Namensanteile (zur Abrechnung über Euroclear France zugelassen).

. **Stückelung der Anteile:**

P-, IC-, ID- und PM-Anteile: Die Anteile werden als Tausendstel-Anteilsbruchteile ausgegeben.

O-Anteile: -

- ✓ **Abschlussstichtag:** Letzter im Juni jedes Jahres veröffentlichter Nettoinventarwert.

Erster Abschlussstichtag: Letzter Handelstag der Pariser Börse im Juni 2009.

- ✓ **Hinweise zur steuerlichen Behandlung:**

Der Fonds unterliegt in Frankreich keiner Körperschaftsteuer und wird nach französischem Recht nicht als Steuerinländer angesehen. Gemäß den französischen Steuerbestimmungen bewirkt die Tätigkeit des Fonds weder eine Änderung der Ertragsart noch der Ertragsquelle oder der Vergütungen bzw. eventuellen Gewinne, die er an die Anleger ausschüttet.

Es ist jedoch möglich, dass die Anleger aufgrund der etwaigen vom Investmentfonds (FCP) ausgeschütteten Erträge oder bei der Veräußerung von Wertpapieren aus dem Investmentfonds Steuern entrichten müssen. Die steuerliche Regelung für die vom Investmentfonds ausgeschütteten Beträge bzw. für die vom Investmentfonds nicht realisierten oder realisierten Gewinne oder Verluste hängt von den steuerlichen Bestimmungen ab, die für die besondere Situation der jeweiligen Anleger, ihrem steuerlichen Wohnsitz bzw. dem auf den Investmentfonds anwendbaren Recht gelten.

Bestimmte Erträge, die der FCP an Gebietsfremde in Frankreich ausschüttet, können in diesem Staat einer Quellensteuer unterliegen.

Der Umtausch von Anteilen innerhalb des Fonds wird als eine gleichzeitig stattfindende Rücknahme und Zeichnung betrachtet und daher gemäß den Steuerbestimmungen für Wertpapiererträge besteuert.

Wenn sich Anleger ihrer steuerlichen Situation nicht sicher sind, sollten sie sich an einen Berater oder Fachmann wenden.

Die Anteile des FCP sind für PEA (Plans d'Épargne en Actions, französische Aktiensparpläne) zugelassen. Daher besteht das Portfolio des Investmentfonds zu 75 % aus Wertpapieren von Emittenten, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, der mit Frankreich ein Steuerabkommen abgeschlossen hat, das eine Klausel über die administrative Unterstützung im Hinblick auf die Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerflucht enthält, und die nach den Bedingungen des allgemeinen Rechts der Körperschaftsteuer oder einer vergleichbaren Steuer unterliegen.

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen des Investmentfonds, die zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2017 gezeichnet wurden, können im Sinne von Artikel 150-0 D des Code Général des Impôts von einem Abschlag in Abhängigkeit der Haltedauer profitieren, wenn der Anteilinhaber sich für die Besteuerung in Form einer progressiven Einkommensteuer entschieden hat.



In dieser Eigenschaft und ab dem 1. Januar 2005 hält der Investmentfonds eine Anlagequote von mindestens 75 % seines Vermögen in Aktien oder Gesellschaftsanteilen ein.

Die Haltedauer der Anteile des OGA wird wie folgt berechnet:

- ab dem Zeichnungsdatum der Anteile, falls die Anteile an einem Datum gezeichnet wurden, an dem der OGA die Anlagequote einhielt.
- ab dem Datum der Einhaltung der Anlagequote, wenn die Anteile des OGA an einem früheren Datum gezeichnet wurden.

Wenn der Anleger über seine steuerliche Situation im Ungewissen ist, sollte er sich an seinen Steuerberater wenden.

- US-Steuererwägungen

Das „Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)“ des US-amerikanischen Gesetzes HIRE „Hire Incentive to Restore Employment“ schreibt vor, dass nicht US-amerikanische Finanzinstitute (ausländische Finanzinstitute oder „FFI“) der „IRS“ (Bundessteuerbehörde der USA) die Finanzinformationen zu Vermögenswerten übermitteln, die von Amerikanischen Staatsangehörigen(1) außerhalb der USA gehalten werden.

In Übereinstimmung mit den FATCA-Vorschriften unterliegen US-amerikanische Wertpapiere, die von einem Finanzinstitut gehalten werden, welches die Bestimmungen des FATCA-Gesetzes nicht einhält oder als nicht konform gilt, einer Quellensteuer von 30 % auf (i) bestimmte US-amerikanische Einnahmequellen und (ii) Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der Übertragung von US-amerikanischen Vermögenswerten.

Der Fonds fällt in den Anwendungsbereich von FATCA und kann daher bestimmte verbindlich vorgeschriebene Informationen von den Anteilnehmern verlangen.

Die Vereinigten Staaten haben mit mehreren Regierungen eine zwischenstaatliche Vereinbarung zur Umsetzung des FATCA-Gesetzes abgeschlossen. In diesem Zusammenhang haben die französische und die US-amerikanische Regierung eine zwischenstaatliche Vereinbarung („IGA“) unterzeichnet.

Der Fonds entspricht dem zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen „IGA-Model 1“. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der Fonds (und keiner der Teilfonds) der im Rahmen von FATCA vorgesehenen Quellensteuer unterliegt.

Nach FATCA muss der Fonds bestimmte Informationen zur Identität (einschließlich Angaben zu Eigentums-, Besitz- und Vertriebsrecht) von Kontoinhabern, die ihren steuerlichen Wohnsitz in den USA haben, sowie

von Einrichtungen, die steuerlich ansässige US-Amerikaner und Nichtamerikaner kontrollieren und die FATCA-Bestimmungen nicht einhalten oder keine genauen, vollständigen und präzisen Informationen bereitstellen, die im Rahmen der zwischenstaatlichen „IGA“-Vereinbarung erforderlich sind.

In diesem Sinne verpflichtet sich jeder potenzielle Anteilnehmer alle vom Fonds, seiner beauftragten Stelle oder der Vertriebsstelle angeforderten Informationen (u. a. seine GIIN-Nummer) bereitzustellen.

Potenzielle Anteilnehmer werden den Fonds, seine beauftragte Stelle oder die Vertriebsstelle unverzüglich schriftlich über jegliche Änderungen der Umstände ihres FATCA-Status oder ihrer GIIN-Nummer informieren.

Im Rahmen der IGA müssen diese Informationen den französischen Steuerbehörden übermittelt werden, die sie wiederum an die IRS oder an andere Steuerbehörden weiterleiten können.

Anleger, die ihren FATCA-Status nicht angemessen belegt haben oder sich geweigert haben, ihren FATCA-Status oder die erforderlichen Informationen innerhalb der vorgegebenen Fristen offenzulegen, könnten als „nicht kooperativ“ eingestuft werden und vom Fonds oder seiner Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Steuer- oder Regierungsbehörden gemeldet werden.

Um die möglichen Auswirkungen des Mechanismus „Foreign Passthru Payment: ausländische Zwischenzahlungen“ zu vermeiden und eine Quellensteuer auf derartige Zahlungen zu verhindern, behält sich der Fonds oder seine beauftragte Stelle das Recht vor, jegliche Zeichnung des Fonds bzw. den Verkauf von Anteilen oder Aktien an ein nicht teilnehmendes FFI „NPFFI“² zu untersagen, insbesondere dann, wenn ein derartiges Verbot als legitim und zum Schutz der allgemeinen Interessen der Anleger des Fonds als gerechtfertigt angesehen wird.

Der Fonds und sein gesetzlicher Vertreter, die Verwahrstelle des Fonds sowie die Transferstelle behalten sich das Recht vor, den Erwerb bzw. das direkte oder indirekte Halten von Anteilen des Fonds durch Anleger nach eigenem Ermessen zu verhindern oder diesem entgegenzuwirken, wenn diese Anleger gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstoßen oder sich ihre Präsenz im Fonds nachteilig auf den Fonds oder andere Anleger auswirken könnte, unter anderem in Form von FATCA-Sanktionen.

Zu diesem Zweck kann der Fonds sämtliche Zeichnungen ablehnen oder die Zwangsrücknahme von Anteilen oder Aktien des Fonds gemäß den in Artikel 3 der FCP-Verordnung festgelegten Bedingungen verlangen (3).

Das FATCA-Gesetz ist relativ neu und wird derzeit umgesetzt. Auch wenn die obengenannten Informationen das derzeitige Verständnis der Verwaltungsgesellschaft wiedergeben, ist dieses Verständnis



möglicherweise unzutreffend bzw. die Art und Weise, in der FATCA umgesetzt wird, könnte sich derart ändern, dass einige oder alle Anleger einer Quellensteuer von 30 % unterworfen werden.“

Die vorliegenden Bestimmungen stellen keine vollständige Analyse aller steuerlichen Regeln und Erwägungen und keinen steuerlichen Rat dar und sie dürfen nicht als vollständige Liste aller möglichen mit der Zeichnung oder dem Halten von Anteilen des FCP verbundenen Steuerrisiken angesehen werden. Alle Anleger sollten ihre üblichen Berater zur Besteuerung und zu den möglichen Folgen der Zeichnung, des Haltens oder der Rücknahme von Anteilen nach dem eventuell für die Anleger geltenden Recht und insbesondere gemäß dem Melde- oder Quellenbesteuerungsregime im Rahmen des FATCA in Bezug auf ihre Anlagen in den FCP konsultieren.

(1) Der Begriff steuerpflichtige „US-Person“ gemäß dem amerikanischen „Internal Revenue Code“ bezeichnet eine natürliche Person, die ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist, eine in den USA oder gemäß dem amerikanischen Bundesrecht oder dem Recht eines US-Bundesstaats gegründete Personengesellschaft oder Gesellschaft, ein Trust, wenn (i) ein Gericht in den USA rechtmäßig ermächtigt ist, Anordnungen oder Urteile in Bezug auf im Wesentlichen sämtliche Angelegenheiten bezüglich der Verwaltung des Trusts zu erlassen und wenn (ii) eine oder mehrere US-Personen alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts oder in Bezug auf den Nachlass eines Verstorbenen beherrschen, der ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig war.

(2) NPFFI oder nicht teilnehmendes FFI = Finanzinstitut, das sich weigert, die Bestimmungen von FATCA einzuhalten, indem es sich weigert, einen Vertrag mit der IRS zu unterzeichnen bzw. die Identität seiner Kunden offenzulegen oder den Behörden zu übermitteln.

(3) Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf jede sonstige Person, (i) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (ii) die dem FCP nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des FCP/OGAW einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

-Automatischer Austausch von Steuerinformationen (CRS-Verordnung):

Frankreich hat multilaterale Abkommen zum automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten auf der Grundlage der „Einheitlichen Meldenormen“ (Commun Reporting Standard, CRS) unterzeichnet, die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) angenommen wurden.

Nach dem Gesetz über den Austausch von Steuerinformationen (CRS) muss der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft den lokalen Steuerbehörden bestimmte Informationen zu nicht in Frankreich ansässigen Anteilhabern zur Verfügung stellen. Diese Informationen werden im Weiteren an die zuständigen Steuerbehörden weitergeleitet.

Zu den Informationen, die den Steuerbehörden zur Verfügung zu stellen sind, gehören Angaben wie Name, Anschrift, Steuernummer, Geburtsdatum, Geburtsort (falls in den Registern des Finanzinstituts aufgeführt), Kontonummer, Kontostand oder gegebenenfalls dessen Wert zum Jahresende und die im Laufe des Kalenderjahres auf dem Konto verbuchten Zahlungen).

Alle Anleger verpflichten sich, dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertriebsstellen die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen (u. a. die Selbstzertifizierung) sowie alle zusätzlichen, angemessen angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die möglicherweise erforderlich sind, um die Meldepflichten nach den Bestimmungen über den Austausch von Steuerinformationen (CRS) zu erfüllen.

Weitere Informationen zu den Bestimmungen über den Austausch von Steuerinformationen (CRS) finden Sie auf den Websites der OECD und der Steuerbehörden der Unterzeichnerstaaten des Abkommens.

Alle Anteilhaber, die dem Ersuchen des Fonds zur Bereitstellung von Informationen und Unterlagen nicht nachkommen:

(i) können für Sanktionen gegen den Fonds haftbar gemacht werden, die darauf zurückzuführen sind, dass die Anteilhaber die angeforderten Unterlagen nicht übermittelt haben bzw. unvollständige oder unrichtige Unterlagen übermittelt haben, und (ii) werden den zuständigen Steuerbehörden derart gemeldet, dass sie die zur Identifizierung ihres steuerlichen Wohnsitzes und ihrer Steuernummer erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung gestellt haben.

3.2 Besondere Bestimmungen

✓ ISIN-Codes:

P-Anteile: FR0010744532
IC-Anteile: FR0010610758
ID-Anteile: FR0011472687
O-Anteile: FR0011536663
PM-Anteile: FR0013462462

✓ Anlagen in OGA: Bis zu 10 % des Nettovermögens.

✓ Fondskategorie: Aktien aus Ländern der Eurozone



- ✓ **Anlageziel:** Das Anlageziel besteht darin, über einen längeren Zeitraum – mindestens fünf Jahre – eine bessere Performance zu erzielen als der europäische MSCI EMU Index und dabei gleichzeitig ein mit dem Index vergleichbares Risikoniveau zu erhalten sowie ESG-Kriterien in den Prozess zur Strukturierung des geeigneten Anlageuniversums zu integrieren.

Im Vergleich zum Index gibt diese Strategie einer regelmäßigeren Performance den Vorzug.

Die nachhaltige Anlagestrategie des Fonds konzentriert sich auf die Herausforderungen der Klimaerwärmung und verfolgt das Ziel, eine geringere Kohlenstoffintensität zu erzielen als der Referenzindex oder dessen Anlageuniversum.

Der Investmentfonds (FCP) entspricht den Bestimmungen von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung.

- ✓ **Referenzindex:** MSCI EMU

Der MSCI EMU Index (European Economic and Monetary Union) repräsentiert die wichtigsten börsennotierten Unternehmen (ca. 300) der Länder der Eurozone.

Die Wertentwicklung der Benchmark berücksichtigt die Dividenden der dort enthaltenen Aktien (reinvestierte Nettodividenden).

Der FCP wird aktiv verwaltet. Der Aufbau des Portfolios erfolgt nach einem systematischen Ansatz. Auf der Grundlage der ESG-Ratings werden Wertpapiere aus dem Anlagespektrum ausgeschlossen. Jeder Wert des Anlagespektrums wird anhand genauer und objektiver finanzieller Kriterien systematisch analysiert. Der Aufbau des OGA unterliegt gewissen geografischen und sektoriellen Abweichungen und einem im Vorfeld bestimmten moderaten Tracking Error (Risiko des Performanceunterschieds zwischen dem Portfolio und dem Referenzindex, Schätzung anhand eines Risikomodells), die sich unter normalen Marktbedingungen auf bis zu 4 % belaufen können.

Der Verwalter des Referenzwerts MSCI Limited ist im ESMA-Register der Direktoren und Referenzwerte aufgeführt.

Weitere Informationen zum Referenzwert finden Sie auf der Website des Referenzwert-Verwalters: www.msci.com

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 verfügt die Verwaltungsgesellschaft über ein

Verfahren zur Überwachung der verwendeten Referenzwerte, in dem die Maßnahmen beschrieben werden, die bei wesentlichen Änderungen eines Referenzwerts oder bei Einstellung des Indizes zu ergreifen sind.

- ✓ **Anlagestrategie:**

Der FCP verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungsverordnung.

Der FCP unterliegt einem Nachhaltigkeitsrisiko gemäß der Definition im Risikoprofil.

Im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik kann der FCP in eine Wirtschaftstätigkeit investieren, die zu einem Umweltziel im Sinne von Artikel 5 der Taxonomieverordnung beiträgt. Es wird daher davon ausgegangen, dass der FCP teilweise in Wirtschaftstätigkeiten investieren kann, die als ökologisch nachhaltig im Sinne der Artikel 3 und 9 der Taxonomieverordnung gelten. Der FCP geht jedoch derzeit keine Verpflichtung in Bezug auf einen Mindestanteil ein.

Der FCP investiert soweit wie möglich in Aktien und ihnen gleichgestellte Wertpapiere der Eurozone. Der Anteil dieser Art von Anlagen kann vorübergehend reduziert werden, darf jedoch 75 % des Fondsvermögens nicht unterschreiten.

Die Anlagepolitik beruht auf einer systematischen Auswahl von Wertpapieren, bei der aus einem im Vergleich zur Zusammensetzung des Referenzindex erweiterten Ausgangsuniversum rund 100 bis 200 Werte gehalten werden.

Die Anlagestrategie zielt darauf ab, eine höhere Wertentwicklung als der Referenzindex zu erzielen, wobei ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Governance) in den Prozess der Zusammenstellung des geeigneten Anlageuniversums einbezogen werden.

Bis zur Zusammenstellung des endgültigen Portfolios durchlaufen die Titel folgende Auswahlverfahren:

1. Zunächst werden die Titel bestimmt, die sich für die Aufnahme in das Anlageuniversum eignen. Dafür berücksichtigt werden Kriterien wie Liquidität, Marktkapitalisierung und Überwachung der Unternehmen durch Analysten.
2. Das vorhandene Anlageuniversum wird eingegrenzt, indem Titel aufgrund ihres ESG-Ratings ausgeschlossen werden.



3. Anschließend werden alle Titel systematisch nach finanziellen und Marktkriterien untersucht und entsprechend ihrer Attraktivität benotet.
4. Die Zusammenstellung des endgültigen Portfolios erfolgt auf der Grundlage der oben genannten Note und den Vorgaben des FCP, insbesondere im Hinblick auf das durch die Benchmark vorgegebene Gesamtrisikoniveau.

Phase 2 – in der das Anlageuniversum durch den Ausschluss von Titeln aufgrund ihres ESG-Ratings eingegrenzt wird – beruht auf nichtfinanziellen internen Ratings der Gruppe Amundi. Mit einer Bewertungsskala von A (bestes Rating) bis G (schlechtestes Rating) werden Unternehmen auf drei Ebenen beurteilt.

Aus den drei E-, S- und G-Einzelratings (bzw. Komponenten), die sich aus gewichteten Ratings für unterschiedliche Umwelt-, Sozial- und Governancekriterien ergeben, wird das endgültige ESG-Rating gebildet.

- Das ESG-Rating ist die globalste Beurteilung eines Unternehmens. Es handelt sich um ein Rating der 1. Ebene.
- Es ergibt sich aus einem Umweltrating (E), einem Sozialrating (S) und einem Governancerating (G), deren Gewichtungen entsprechend den Herausforderungen des Sektors festgelegt wird. Hierbei handelt es sich um Ratings der mittleren Ebene bzw. der Ebene 2.
- Mit jeder dieser drei Komponenten sind bestimmte Kriterien verbunden. Diese befinden sich auf Ebene 3.

Die Einzelheiten der sozial verantwortlichen Anlagepolitik des Investmentfonds (Ziele, Kriterien, Ratings) werden im Rahmen des „Transparenzkodex“ des Investmentfonds ausführlicher dargelegt, der auf der Website www.cpr-am.com verfügbar ist.

• Art der ESG-Kriterien:

Die Analyse der privaten Emittenten basiert auf einem Referenzrahmen mit Kriterien, die ihrerseits auf allgemeingültigen Regelungen beruhen (Global Compact, Internationale Arbeitsorganisation, Menschenrechte, ISO-Normen etc.). Dieser Referenzrahmen setzt sich aus einer Reihe von allgemeinen Kriterien für alle Emittenten und aus sektorspezifischen Kriterien zusammen.

Wir analysieren insbesondere die folgenden allgemeinen Kriterien:

- Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen, Schutz der Biodiversität oder Wassermanagement auf Umweltebene;
- Entwicklung des Humankapitals, Restrukturierungsmanagement, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, sozialer Dialog, Beziehungen zu Kunden und Lieferanten, lokale Gemeinschaften und Achtung der Menschenrechte auf sozialer Ebene;

- Unabhängigkeit des Verwaltungsrats, Leistungsfähigkeit der Prüfungs- und Kontrollorgane, Vergütungspolitik, Aktionärsrechte, Ethik und ESG-Strategie auf Governance-Ebene.

Mit dieser Analyse sollen alle Vorschriften überprüft werden, damit die Aktionäre sicher sein können, dass die Unternehmen, deren Anteile sie halten, entsprechend ihren eigenen Interessen geführt werden.

Je nach Sektor können ergänzende Bewertungen für Kriterien, die auf sozialer Ebene oder auf Umweltebene eine Rolle spielen, durchgeführt werden. Denkbar sind beispielsweise Analysen zur Produktion von erneuerbaren Energien bei Energieversorgern, umweltfreundliche Fahrzeuge und Sicherheit der Fahrzeuginsassen in der Automobilindustrie oder nachhaltige Finanzen und Anstrengungen zur Förderung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen im Bankensektor.

Die ESG-Analyse des Anlageuniversums soll eine umfassendere Einschätzung der mit den einzelnen Emittenten verbundenen sektorbezogenen Chancen und Risiken ermöglichen.

Die Verwaltungsgesellschaft hält sich an die von der Amundi-Gruppe angewandte Richtlinie zum Ausschluss von Tabak und Kohleprodukten.

• Berücksichtigter ESG-Ansatz:

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt einen nachhaltigen Ansatz, indem sie Wertpapiere ausschließt, die anhand der folgenden Kriterien am schlechtesten bewertet wurden:

- Ausschluss der schlechtesten ESG-Bewertungen
- Ausschluss der schlechtesten Bewertungen der fünf branchenweit am stärksten gewichteten Kriterien (die Gewichte werden nach Branchen ermittelt und von Amundi regelmäßig zur Berechnung des Gesamtratings überprüft)

Andererseits stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher:

- Dass sie mittels ESG-Ansatz mindestens 20 % der Wertpapiere aus dem Anlageuniversum ausschließt
- Dass mindestens 90 % der Emittenten im Portfolio ein ESG-Rating aufweisen



In den Phasen 3 und 4 werden die Titel einer kritischen Analyse durch den Fondsmanager unterzogen, insbesondere dann, wenn neue Informationen vorliegen.

Der vom Fonds erwirtschaftete Mehrwert beruht in erster Linie auf der Auswahl der Aktien (stock-picking). Das systematische Auswahlverfahren ermöglicht eine Auswahl aufgrund eines umfassenden Datenmaterials und objektiver Kriterien.

Die Zusammenstellung des Portfolios entspricht im Hinblick auf die Länder und Sektoren weitgehend jener des Referenzindex. Hingegen kann sie bezüglich der Gewichtung von Titeln abweichen.

✓ **Verwendete Vermögenswerte:**

▪ Verwendete Aktiva (ohne eingebettete Derivate)

Aktien

Zu mindestens 75 % des Gesamtvermögens des FCP: Aktien und Wertpapiere von Ländern der Eurozone, die jeglichen Sektorenarten und sowohl großen als auch mittleren Marktkapitalisierungen angehören.

Der FCP kann bis zu 10 % des gesamten Fondsvermögens in Aktien aus Ländern außerhalb der Eurozone investieren.

Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente

Im Rahmen seines Liquiditätsmanagements kann der FCP vorübergehend in Geldmarktinstrumente staatlicher und nicht-staatlicher Emittenten investieren. Diese auf Euro lautenden Instrumente gehören zum Zeitpunkt ihres Erwerbs zur Kategorie „Investment Grade“, d. h., sie haben ein Mindestrating von BBB- [von S&P/Fitch] oder von Baa3 [von Moody's] oder sie werden gemäß den Kriterien der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehen. Es handelt sich dabei beispielsweise um übertragbare Schuldtitel (TCN) und Schatzanweisungen (BTF).

Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich bei der Einschätzung des Risikos und der Ratingkategorie auf ihre eigenen Teams und ihre eigene Methode, die unter anderem die Ratings von den bedeutendsten Ratingagenturen berücksichtigt.

Die Herabstufung eines Emittenten durch eine oder mehrere Ratingagenturen führt nicht automatisch zur Veräußerung dieser Wertpapiere, da sich die Verwaltungsgesellschaft bei der Entscheidung, ob das Wertpapier im Portfolio gehalten werden sollte oder nicht, auf ihre interne Bewertung stützt.

Anteile oder Aktien des OGA⁽¹⁾:

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in Anteile und/ oder Aktien der nachfolgend aufgeführten Kollektivanlagen und/oder Investmentfonds investieren.

Diese Kollektivanlagen und Investmentfonds repräsentieren alle Anlageklassen und können in allen geografischen Bereichen ansässig sein, im Rahmen der Vorgaben des Fonds.

Es kann sich dabei um Kollektivanlagen und Investmentfonds handeln, die von der Verwaltungsgesellschaft oder anderen Rechtssubjekten verwaltet werden, die zur Gruppe Amundi einschließlich verbundener Unternehmen gehören können, aber nicht müssen.

Die für OGAW gemäß der Richtlinie 2009/65/EG geltenden Beschränkungen zur Information:

▪ Insgesamt bis zu 100 %* des Nettovermögens

- französische oder ausländische OGAW

** Sofern diese OGAW bis zu 10 % ihres Vermögens in gemeinsame Anlagen und/oder Investmentfonds investieren können.*

▪ Insgesamt bis zu 30 %* des Nettovermögens

- alternative Investmentfonds französischen Rechts

- in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ansässige alternative Investmentfonds und Investmentfonds ausländischen Rechts, die die Kriterien von Artikel des Code monétaire et financier erfüllen.

** Sofern diese alternativen Investmentfonds und sonstigen Investmentfonds bis zu 10 % ihres Vermögens in gemeinsame Anlagen und/oder Investmentfonds investieren können.*

⁽¹⁾ Der Begriff „OGA“ wird, wenn er im Prospekt, im Reglement oder in den wesentlichen Anlegerinformationen verwendet wird, allgemein verwendet und umfasst: Kollektivanlagen – OGAW, alternative Investmentfonds französischen Rechts und in einem anderen Mitgliedstaat



der Europäischen Union konstituierte alternative Investmentfonds – und/oder Investmentfonds.

▪ Verwendete Aktiva (mit eingebetteten Derivaten)

▪ Verwendete Aktiva (mit eingebetteten Derivaten)

Risikotyp	Aktien	Zinsen	Währung	Kredit	Sonstige		
	Art des Marktes			Art der Transaktionen			
	Geregelter Markt	Multilaterale Handelssysteme	OTC- Markt	Deckung	Engagement	Arbitrage	Sonstige Strategien
Credit Linked Notes (CLN)							
Wandelanleihen (1)							
Aktien							
Zinsen							
Devisen							
Kredit							
Sonstiges (bitte angeben)							
Partly Paid Securities (2)							
Aktien							
Zinsen							
Devisen							
Kredit							
Sonstiges (bitte angeben)							

Callable/Puttable Bond (inkl. TCN)							
Aktien							
Zinsen							
Devisen							
Kredit							
Sonstiges (bitte angeben)							
Zertifikate							
Aktien							
Zinsen							
Devisen							
Kredit							
Warrants (3)							
Aktien	x			x	x		
Zinsen							
Devisen							
Kredit							
EMTN/Zertifikate							
Integration einfacher Finanzverträge							
Integration komplexer Finanzverträge							
Autocall							
Contingent Convertible Bonds (CoCos) (4)							
Catastrophe Bonds (Cat Bonds)							
Bezugsrechte (5)							
Aktien	x				x		
Zinsen							
Sonstige							
<i>Noch festzulegen</i>							



- (1) Wandelanleihen werden von den AMF-Vorschriften als Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten eingestuft. Diese Instrumente haben jedoch keine Hebelwirkung.

Um seine Investition in einem Titel zu vervollständigen oder zu ersetzen, kann der Fonds bis maximal 10 % des Fondsvermögens in europäische Wandelanleihen oder ihnen gleichgestellte Wertpapiere investieren.

- (2) *Partly Paid Securities* sind nicht voll eingezahlte Finanztitel, für die nur ein Teil des Kapitals und aller fälligen Prämien gezahlt wurde. Der noch zu zahlende Betrag kann jederzeit von der emittierenden Gesellschaft ausgewählt werden.
- (3) Warrants, die ihren Inhabern das Recht und nicht die Verpflichtung einräumen, eine bestimmte Menge eines bestimmten Vermögenswerts zu einem im Voraus festgelegten Preis bei Fälligkeit des Vertrags oder zu einem beliebigen Zeitpunkt bis zu diesem Datum zu kaufen oder zu verkaufen.
- (4) „CoCos“ (englisch „Contingent Convertibles“) sind nachrangige Schuldtitel, die von Kreditinstituten oder Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaften emittiert werden, in ihren reglementarischen Eigenmitteln zugelassen sind und die Besonderheit haben, in Aktien umgewandelt werden zu können, oder deren Nennwert im Falle eines „Auslöseelements“ (englisch „Trigger“), wie im Prospekt für diese Schuldtitel definiert, verringert werden kann („Write-down“-Mechanismus).

Bezugsrechte für Wertpapiere, die es dem Anleger ermöglichen, während eines bestimmten Zeitraums in einer vorab festgelegten Menge und zu einem vorab festgelegten Preis ein anderes Wertpapier zu zeichnen.

✓ Derivate

Der FCP kann in derivative Finanzinstrumente investieren, die auf geregelten Märkten und in Ausnahmefällen außerbörslich (OTC) gehandelt werden, wenn dadurch hauptsächlich das Ziel verfolgt wird:

- im Fall großer Zeichnungs- oder Rücknahmevolumenta das Aktienengagement anzupassen,
- synthetisch eine Anlage in einen Vermögenswert zu replizieren,
- ein Element des Portfolios abzusichern.

Der FCP kann unter diesen Umständen vorübergehend bis zu 120 % seines Nettovermögens investieren.

In der nachstehenden Tabelle sind die Finanzinstrumente* aufgeführt, in die der FCP investieren kann.

Art des Marktes	Aktien	Zinsen	Währung	Kredit	Sonstige		
	x		x				
Art des Marktes	Art des Marktes			Art der Transaktionen			
	Geregelte Märkte	Multilaterale Handelssysteme	Freiverkehrsmärkte	Deckung	Engagement	Arbitrage	Sonstige Strategien
Terminkontrakte auf							
Aktien	x			x	x		
Zinsen							
Optionen auf							
Aktien	x			x	x		
Zinsen							
Devisen							
Swaps							
Aktien							
Zinsen							
Devisen			x				
Indizes							
Devisentermingeschäfte							
Devisen				x	x		
Kreditderivate							
Credit Default Swaps (CDS)							
Sonstige							
Equity							

Angaben zu den Kontrahenten der Derivatekontrakte

Der Makler- und Kontrahentenausschuss von CPR AM bestätigt formell die Liste der von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Intermediäre, Kontrahenten und Researchbroker. Die Auswahl beruht auf dem Grundsatz der Wahl der besten Kontrahenten auf dem Markt und zielt darauf ab, eine begrenzte Anzahl von Finanzinstituten auszuwählen.



An der Beurteilung der Kontrahenten zur Aufnahme in die Liste der zugelassenen Kontrahenten sind mehrere Teams beteiligt, die sich zu verschiedenen Kriterien äußern:

- Kontrahentenrisiko: Das Kreditrisikoteam von Amundi (SA) beurteilt jeden Kontrahenten auf der Grundlage genauer Kriterien (Beteiligungsstruktur, Finanzprofil, Governance ...).
- Qualität der Orderausführung: Die bei der Gruppe Amundi mit der Orderausführung betrauten Teams beurteilen die Qualität der Ausführung anhand einer Reihe von Kriterien abhängig von der Art des Instruments und den betroffenen Märkten (Qualität der Tradinginformationen, erzielte Preise, Qualität der Glattstellung).

✓ **Sonstige Transaktionen:**

Termineinlagen:

Zur Erreichung seines Anlageziels und zur Liquiditätsteuerung kann der FCP Geldanlagen bis maximal 10 % seines Nettovermögens bei einem oder mehreren Kreditinstituten tätigen.

Aufnahme von Barmitteln:

Der FCP kann zur Deckung eines vorübergehenden Liquiditätsbedarfs Barkredite bis maximal 10 % seines Nettovermögens aufnehmen (Transaktionen im Zusammenhang mit laufenden Investitionen/Desinvestitionen, Zeichnungen/Rücknahmen usw.).

Vorübergehender Kauf und Verkauf von Wertpapieren:

• Art der eingesetzten Transaktionen:

Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmer oder Pensionsgeber gemäß den Vorschriften des französischen Finanz- und Währungsgesetzbuchs; Wertpapierleihgeschäfte (Entleihung und Verleih von Wertpapieren) gemäß den Vorschriften des französischen Finanz- und Währungsgesetzbuchs.

Diese Transaktionen beziehen sich auf die gesetzlich zulässigen Vermögenswerte. Diese Vermögenswerte werden bei der Verwahrstelle verwahrt.

• Art der Transaktionen:

Sie ermöglichen Folgendes:

- Anpassung des Portfolios an Bestandsveränderungen und die Anlage von flüssigen Mitteln,
- Optimierung der Erträge des FCP,
- Steigerung des Engagements des Fonds in den Märkten oder Deckung möglicher Short-Positionen.

Übersicht über die Anteilsverhältnisse:

Art der Transaktionen	Pensions- geschäfte	Umgekehrte Pensionsgeschäfte	Wertpapier- verleihgeschäfte	Wertpapier- entleihgeschäfte
Maximaler Anteil (am Nettovermögen)	10 %	10 %	80 %	10%
Erwarteter Anteil (am Nettovermögen)	0 %	0 %	25 %	0%

- Vergütung: Zusätzliche Informationen finden Sie unter dem Punkt Gebühren, Kosten und Provisionen.

✓ **Informationen zu den finanziellen Sicherheiten (vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und/oder außerbörslich gehandelte Derivate, darunter gegebenenfalls Total Return Swaps (TRS)):**

Art der finanziellen Sicherheiten:

Im Rahmen der vorübergehenden Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und/oder der außerbörslichen Derivate kann der OGAW-Wertpapiere und Barmittel als Sicherheiten erhalten.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Kriterien entsprechen. Sie müssen die folgenden Merkmale aufweisen:

- liquide,
- jederzeit veräußerbar,
- diversifiziert unter Einhaltung der Regeln des FCP in Bezug auf Zulässigkeit, Engagement und Diversifizierung,
- von einem Emittenten begeben, der nicht dem Kontrahenten oder seinem Konzern angehört.



Anleihen stammen darüber hinaus von Emittenten aus der OECD mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's oder mit einem Rating, das von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachtet wird. Anleihen dürfen eine maximale Laufzeit von 50 Jahren haben.

Die vorstehend beschriebenen Kriterien sind in einer Risikorichtlinie für die Verwaltung von Sicherheiten dargelegt, die auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.cpr-am.comet) eingesehen werden kann, und sie können sich insbesondere im Falle außergewöhnlicher Marktbedingungen ändern.

Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen die Kreditqualität, die Volatilität der Preise der Wertpapiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen.

Wiederverwendung von erhaltenen Barsicherheiten:

Die erhaltenen Barsicherheiten können gemäß der Risikopolitik der Verwaltungsgesellschaft in Einlagen, in Staatsanleihen, in Pensionsgeschäfte oder in kurzfristige Geldmarkt-OGAW reinvestiert werden.

Wiederverwendung von als Sicherheiten erhaltenen Wertpapieren:

Nicht zulässig: Als Sicherheiten erhaltene Wertpapiere können nicht verkauft, reinvestiert oder als Sicherheiten hinterlegt werden.

✓ **Finanzielle Sicherheiten:** -

✓ **Risikoprofil:**

Ihr Anlagebetrag wird hauptsächlich in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Finanzinstrumente investiert. Diese Instrumente unterliegen den auf den Finanzmärkten üblichen Entwicklungen und Unwägbarkeiten.

Wichtigste Risiken aufgrund der Fondskategorie

Es sei daran erinnert, dass der FCP zur Fondskategorie „Aktien aus Ländern der Eurozone“ gehört.

- **Aktien- und Marktrisiko:**

Der FCP kann maximal 120 % des Fondsvermögens in Aktien investieren. Durch dieses zeitlich begrenzte maximale Engagement kann sich im Falle einer Baisse der Rückgang des Nettoinventarwerts verschärfen.

- **Kapitalverlustrisiko:**

Der Fonds garantiert weder die Wertentwicklung noch das Kapital und es besteht daher ein Kapitalverlustrisiko, insbesondere wenn die Haltedauer kürzer ist als der empfohlene Anlagehorizont. Daher wird das ursprünglich investierte Kapital eventuell nicht vollständig zurückerstattet.

Wichtigste Risiken aufgrund des Managements

- **Risiko der Wertentwicklung im Vergleich zur Benchmark:**

Durch die Titelauswahl kommt es zu Unterschieden bei der Gewichtung. Unter anderem besteht das Risiko, dass der FCP nicht jederzeit in die Aktien mit der besten Wertentwicklung investiert ist. Es kann daher sein, dass die Performance des Fonds schlechter ist als die der Benchmark.

- **Wechselkursrisiko:**

Dieses Risiko tritt dann ein, wenn die Währung der Anlagen im Verhältnis zum Euro, der Referenzwährung des Portfolios, an Wert verliert. Das Wechselkursrisiko ist auf 10 % des Gesamtvermögens des FCP beschränkt.

- **Liquiditätsrisiko in Verbindung mit vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren:**

Der FCP kann bei Zahlungsausfall eines Kontrahenten von vorübergehenden Käufen oder Verkäufen von Titeln Schwierigkeiten beim Handel oder der momentanen Unmöglichkeit des Handels mit bestimmten Titeln ausgesetzt sein, in die er investiert oder die er als Garantie erhalten hat.

Andere Risiken („Nebenrisiken“)

- **Zinsrisiko:**

Bei diesem Risiko handelt es sich um das Risiko eines durch Zinsschwankungen ausgelösten Wertverlustes von Zinsinstrumenten. Das Risiko ist begrenzt, da die ausgewählten Wertpapiere eine Lebensdauer von unter einem Jahr aufweisen.

- **Kreditrisiko:**

Dabei handelt es sich um das Risiko, dass die Insolvenz eines nicht-staatlichen Emittenten zu einem Zahlungsausfall führt: Da alle Titel zum Zeitpunkt ihres Erwerbs zum Anlageuniversum „Investment Grade“ gehören, d. h. ein Mindestrating von BBB- [von S&P/Fitch] oder von Baa3



[von Moody's] haben oder gemäß den Kriterien der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig angesehen werden, ist die Ausfallwahrscheinlichkeit gering.

- **Kontrahentenrisiko:**

Der FCP setzt vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und/oder außerbörslich gehandelte Derivate ein. Diese Transaktionen mit einem Kontrahenten setzen den FCP einem Ausfallrisiko und/oder einem Risiko der Nichterfüllung des Swaps durch diesen aus, das sich erheblich auf den Nettoinventarwert des FCP auswirken kann. Dieses Risiko könnte gegebenenfalls nicht durch die erhaltenen Sicherheiten gedeckt werden.

- **Rechtliches Risiko:**

Die Nutzung von vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren kann zu einem rechtlichen Risiko führen, insbesondere im Hinblick auf Kontrakte.

- **Operationelles Risiko:**

Die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten.

- **Nachhaltigkeitsrisiko:**

Hierbei handelt es sich um das Risiko eines Ereignisses oder einer Situation im Umwelt-, Sozial- oder Governance-Bereich, das bzw. die im Falle eines derartigen Ereignisses bzw. einer derartigen Situation einen erheblichen, tatsächlichen oder potenziellen negativen Einfluss auf den Wert der Anlage haben könnte.

✓ **Garantie oder Anlageschutz:** K. A.

✓ **Zulässige Anleger und Profil des typischen Anlegers:**

P-Anteile: Alle Zeichner

IC- und ID-Anteile: alle Anleger, jedoch hauptsächlich institutionelle Anleger, die langfristig in Aktien der Eurozone investieren mochten und dabei Wert auf eine systematische Titelselektion und ein kontrolliertes relatives Risiko legen.

O-Anteile: Von CPR Asset Management für die Versicherungsgesellschaften der Groupe Crédit Agricole verwalteten Portfolios vorbehaltene Anteilsklasse.

PM-Anteile: Der Verwaltung kraft Mandat der Unternehmen der Gruppe Crédit Agricole vorbehaltene Anteilsklasse

Die Zeichner werden hiermit auf die Risiken im Zusammenhang mit dem Besitz von OGA hingewiesen und darunter insbesondere auf das Risiko, dass sie das investierte Kapital nach Ablauf der empfohlenen Anlagedauer nicht zurückerhalten.

Die angemessene Höhe einer Anlage in diesen FCP ist von der individuellen Lage der einzelnen Zeichner und insbesondere von der Zusammensetzung ihrer Vermögen, ihren kurz- und langfristigen Finanzierungsanforderungen und ihrer Risikobereitschaft abhängig.

Ferner wird Anlegern eine hinreichende Diversifikation ihrer Anlagen empfohlen, damit ihre Anlagerisiken nicht ausschließlich auf einen OGA entfallen.

Der FCP ist für Anlagen im Rahmen des französischen Aktiensparplans PEA zugelassen.

Klauseln in Bezug auf das amerikanische „Dodd-Frank“-Gesetz:

Die Anteile dieses FCP dürfen nicht direkt oder indirekt in den USA (einschließlich der Territorien und Besitztümer der USA) oder zugunsten von „US-Personen“⁽¹⁾ im Sinne der amerikanischen „Regulation S“ der Securities and Exchange Commission („SEC“) angeboten oder verkauft werden.

Die Verwaltungsgesellschaft des FCP kann Beschränkungen (i) für den Besitz von Anteilen durch eine „US-Person“ erlassen und insbesondere die Zwangsrücknahme von gehaltenen Anteilen, oder (ii) die Übertragung der Anteile einer „US-Person“ unter den in Artikel 3 der Vertragsbedingungen des FCP definierten Bedingungen durchführen⁽²⁾.

⁽¹⁾Der Begriff „US-Person“ umfasst: (a) alle in den USA ansässigen natürlichen Personen; (b) alle nach amerikanischem Recht strukturierten oder eingetragenen Körperschaften oder Gesellschaften; (c) alle Erbmassen (oder Trusts), deren Verwalter „US-Personen“ sind; (d) alle Treuhandvermögen, bei denen ein Treuhänder eine „US-Person“ ist; (e) alle Niederlassungen oder Zweigstellen nichtamerikanischer Unternehmen in den USA; (f) alle Mandate (mit Ausnahme von Nachlass- oder Treuhandvermögen), die von einem Finanzmittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter auf nichtdiskretionärer Basis verwaltet werden, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) dort ansässig ist; (g) alle Mandate (mit Ausnahme von Nachlass- oder Treuhandvermögen), die von einem Finanzmittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter auf diskretionärer Basis verwaltet werden, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) dort ansässig ist; sowie (h) alle Körperschaften oder Gesellschaften, die (i) gemäß dem Recht eines anderen Landes als der USA strukturiert oder konstituiert sind und die (ii) von einer US-Person in erster Linie zur Investition in Wertpapiere eingerichtet wurden, die nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils aktuellen



Fassung zugelassen sind, es sei denn, sie werden von „akkreditierten Anlegern“ strukturiert oder eingetragen und gehalten (im Sinne der Definition dieses Begriffs in Regel 501(a) des Gesetzes von 1933 in der jeweils aktuellen Fassung), mit Ausnahme von natürlichen Personen, Nachlassvermögen oder Treuhandvermögen.

⁽²⁾ Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf jede sonstige Person, (i) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (ii) die dem FCP nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des FCP einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

✓ **Empfohlener Anlagehorizont:** über 5 Jahre.

✓ **Modalitäten der Bestimmung und Verwendung der ausschüttbaren Beträge:**

P-, IC- und PM-Anteile:

▪ **Nettoergebnis:** Der FCP hat sich für eine vollständige Thesaurierung entschieden. Das Nettoergebnis wird jedes Jahr vollständig thesauriert.

Ausschüttungshäufigkeit: k. A.

▪ **Erzielte Nettowertsteigerungen:** Der FCP hat sich für eine vollständige Thesaurierung entschieden. Die realisierten Nettowertsteigerungen werden jedes Jahr vollständig thesauriert.

Ausschüttungshäufigkeit: k. A.

ID-Anteile:

▪ **Nettoergebnis:** Der FCP hat sich für eine vollständige Thesaurierung entschieden. Das Nettoergebnis wird jedes Jahr vollständig ausgeschüttet.

Ausschüttungshäufigkeit: Jährliche Ausschüttung innerhalb von fünf Monaten nach erfolgtem Jahresabschluss.
Möglichkeit zur Ausschüttung von Teilzahlungen innerhalb der Grenzen der zum Datum des Beschlusses realisierten Nettowertsteigerungen.

▪ **Erzielte Nettowertsteigerungen:** Der Investmentfonds behält sich die Möglichkeit vor, seine erzielten Nettowertsteigerungen ganz oder teilweise zu thesaurieren und/oder auszuschütten oder vorzutragen. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet jedes Jahr über die Verwendung der realisierten Nettowertsteigerungen des Geschäftsjahres.

Ausschüttungshäufigkeit: trifft nicht zu oder jährlich. Im Falle der jährlichen Ausschüttung erfolgt diese innerhalb von fünf Monaten ab dem Abschluss der Jahresrechnung.

Es besteht die Möglichkeit, Abschlagsdividenden im Rahmen der zum Datum des Beschlusses verbuchten Nettoerträge auszuschütten.

O-Anteile:

▪ **Nettoergebnis:** Der Investmentfonds behält sich die Möglichkeit vor, sein Nettoergebnis ganz oder teilweise zu thesaurieren und/oder auszuschütten oder vorzutragen. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet jedes Jahr über die Verwendung der Ergebnisse.

Ausschüttungshäufigkeit:

trifft nicht zu oder jährlich. Im Falle der jährlichen Ausschüttung ganz oder teilweise erfolgt diese innerhalb von fünf Monaten ab dem Abschluss der Jahresrechnung.

Möglichkeit zur Ausschüttung von Teilzahlungen innerhalb der Grenzen der zum Datum des Beschlusses realisierten Nettowertsteigerungen.

▪ **Erzielte Nettowertsteigerungen:**

Der Investmentfonds behält sich die Möglichkeit vor, seine erzielten Nettowertsteigerungen ganz oder teilweise zu thesaurieren und/oder auszuschütten oder vorzutragen. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet jedes Jahr über die Verwendung der realisierten Nettowertsteigerungen des Geschäftsjahres.

Ausschüttungshäufigkeit:

trifft nicht zu oder jährlich. Im Falle der jährlichen Ausschüttung erfolgt diese innerhalb von fünf Monaten ab dem Abschluss der Jahresrechnung.

Es besteht die Möglichkeit, Abschlagsdividenden im Rahmen der zum Datum des Beschlusses verbuchten Nettoerträge auszuschütten.



✓ **Merkmale der Anteile:**

Anteils-klasse	ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:		Mindestzeichnungsbetrag		Ursprünglicher Nettoinventarwert des Anteils	Denominierungswährung
		Nettoergebnis	Erzielte Nettowertsteigerung	Erstzeichnung	Folgezeichnung		
P	FR0010744532	Thesaurierung	Thesaurierung	Ein Anteilsbruchteil	Ein Anteilsbruchteil	Nettoinventarwert eines P-Anteils der SICAV CPR Euroland am 26.06.2008 (211 €)	Euro
IC	FR0010610758	Thesaurierung	Thesaurierung	Ein Anteil	Ein Anteilsbruchteil	Nettoinventarwert eines I-Anteils der SICAV CPR Euroland am 26.06.2008 (87.514,38 €)	Euro
ID	FR0011472687	Ausschüttung	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Ein Anteil	Ein Anteilsbruchteil	100.000 €	Euro
O	FR0011536663	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	Thesaurierung und/oder Ausschüttung	1 Mio. Euro	Ein Anteil	10.000 €	Euro
PM	FR0013462462	Thesaurierung	Thesaurierung	Ein Anteilsbruchteil	Ein Anteilsbruchteil	100 EUR	Euro

✓ **Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen⁽¹⁾:**

. Annahmestellen für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge: CACEIS Bank, Geschäftsstellen der Caisses Régionales du Crédit Agricole in Frankreich und Geschäftsstellen von LCL - Le Crédit Lyonnais in Frankreich.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass für Aufträge, die an andere Vertriebsstellen als die vorstehend genannten gerichtet werden, die von diesen Vertriebsstellen mit CPR Asset Management vereinbarten Fristen für die Zentralisierung der Aufträge zur Anwendung kommen.

Aus diesem Grund können andere Vertriebsstellen eine eigene, frühere Schlusszeit festlegen, um die Zeit zu berücksichtigen, die sie für die Übermittlung der Aufträge an CPR Asset Management benötigen.

Die Anteilinhaber sind sich der Tatsache bewusst, dass alle oben genannten Stellen jederzeit und auf einfache Anfrage der Verwaltungsgesellschaft die Liste der Personen, die Zeichnungs- bzw. Rücknahmeaufträge für diesen FCP gestellt haben, bekannt geben können.

. Bestimmung des Nettoinventarwerts: Mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen in Frankreich oder außergewöhnlichen Marktstörungen wird der Nettoinventarwert an jedem Handelstag der Börse von Paris (Kalender der Euronext) festgestellt.

Der Nettoinventarwert ist bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Aufträge werden gemäß der folgenden Tabelle ausgeführt:

T	T	I: Datum der Feststellung des Nettoinventarwerts	T+1 Geschäftstag	T+1 Geschäftstag	T+1 Geschäftstag
Zentralisierung der Zeichnungsaufträge vor 14:00 Uhr ⁽¹⁾ (15:00 Uhr für Feeder- OGA des FCP)	Zentralisierung der Rücknahmeaufträge vor 14:00 Uhr ¹ (15:00 Uhr für Feeder-OGA des FCP)	Ausführung des Auftrags spätestens in T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung der Zeichnungen	Abwicklung der Rücknahmen

⁽¹⁾ Sofern nicht mit Ihrem Finanzinstitut eine bestimmte Frist vereinbart wurde.

. Annahmeschluss (Datum und Uhrzeit) für Aufträge: Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge werden jeden Tag, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, vor 14:00 Uhr zentralisiert. Eine Ausnahme bilden die Aufträge der Feeder-Fonds des FCP CPR Euroland ESG, die bis spätestens um 15:00 Uhr eingegangen sein müssen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge können in Anteilen, in Anteilen von Anteilen bzw. in Beträgen ausgedrückt werden.

Modalitäten der Orderausführung: Die Aufträge werden auf der Grundlage des nächsten Nettoinventarwerts (d. h. zu einem unbekanntem Kurs) ausgeführt.

. Klarstellung zu den Modalitäten des Übergangs von einer Anteilklasse zu einer anderen: Umtauschanträge werden täglich vor 14:00 Uhr zentralisiert und auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts jedes Anteils ausgeführt.



Anteilhaber, die unter Berücksichtigung des Umtauschverhältnisses keine ganzen Anteile erhalten, können auf Wunsch den zur Vervollständigung des betreffenden Anteils erforderlichen Betrag in bar hinzuzahlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Tausch von Anteilen innerhalb des Fonds als eine Rücknahme gefolgt von einer Zeichnung betrachtet und daher gemäß den Steuerbestimmungen für Erträge aus dem Verkauf von Wertpapieren besteuert wird.

. Eventuelle Angaben der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert sind oder gehandelt werden: -

⁽¹⁾Personen, die Anteile erwerben oder zeichnen wollen, bestätigen durch die Zeichnung oder den Erwerb von Anteilen dieses FCP, dass sie keine „US-Personen“ sind. Jeder Inhaber von Anteilen muss die Verwaltungsgesellschaft des FCP umgehend informieren, wenn er eine „US-Person“ wird.

✓ **Kosten und Gebühren:**

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren:

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren werden zum vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die dem FCP zufließenden Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem FCP bei der Anlage der ihm anvertrauten Beträge bzw. bei der Veräußerung der betreffenden Anlagen entstehen.

Die vom FCP nicht vereinnahmten Gebühren fließen an die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle etc.

Kosten zu Lasten des Anlegers, erhoben bei Zeichnungen und Rücknahmen	Berechnungsgrundlage	Satz
Ausgabeaufschlag (nicht vom FCP vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	P-Anteile: maximal 3 % IC- und ID-Anteile: maximal 2 % O-Anteile: k. A. PM-Anteile: maximal 10 %
Ausgabeaufschlag (vom FCP vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	k. A.
Rücknahmegebühr (nicht vom FCP vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	k. A.
Rücknahmegebühr (vom FCP vereinnahmt)	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	k. A.

Dem FCP in Rechnung gestellte Kosten:

Die Verwaltungsgebühren enthalten alle Kosten, die dem FCP direkt in Rechnung gestellt werden, einschließlich der Verwaltungskosten, die außerhalb der Verwaltungsgesellschaft anfallen (Abschlussprüfer, Depotbank, Vertrieb, Anwälte) mit Ausnahme von Transaktionskosten. Zu den Transaktionskosten zählen auch die Vermittlungskosten (Maklergebühren, Börsenumsatzsteuer, usw.) und gegebenenfalls die Umsatzprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft in Rechnung gestellt werden kann.

Die indirekten Verwaltungskosten umfassen indirekte Provisionen und Verwaltungskosten, die vom FCP getragen werden (diese Kosten entstehen, wenn der FCP mehr als 20 % seines Vermögens in Anteile und/oder Aktien von OGA investiert).

Zu diesen Verwaltungsgebühren kann Folgendes hinzukommen:

- Erfolgsabhängige Provisionen. Bei diesen handelt es sich um eine Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für den Fall, dass der FCP seine Ziele übertrifft. Sie werden dem Fonds in Rechnung gestellt;
- Umsatzprovisionen, die dem FCP in Rechnung gestellt werden;
- Gebühren in Verbindung mit Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäften.



Nr.	Kosten zu Lasten des FCP ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	Berechnungsgrundlage	Jährlicher Höchstsatz/Betrag
1	<ul style="list-style-type: none"> Kosten der Finanzverwaltung und externe administrative Kosten der Verwaltungsgesellschaft 	Nettovermögen	<p>P- und PM-Anteile: 1,10 % inkl. aller Steuern und Abgaben</p> <p>IC- und ID-Anteile: 0,55 % inkl. aller Steuern und Abgaben</p> <p>O-Anteile: 0,15 % inkl. aller Steuern und Abgaben</p>
2	<ul style="list-style-type: none"> Maximale indirekte Gebühren (Provisionen und Verwaltungsgebühren) 	Nettovermögen	Unerheblich
3	<ul style="list-style-type: none"> Von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmte Umsatzprovisionen 	Abzug je Transaktion	<p>- 0,12 % inkl. aller Steuern und Abgaben des Transaktionsbetrags für den Kauf und Verkauf von Aktien.</p> <p>- 10 bis 50 € je Transaktion für alle anderen Arten von Geschäften.</p>
4	<ul style="list-style-type: none"> Erfolgsabhängige Provision 	Nettovermögen	<p>P-, IC-, ID- und PM-Anteile⁽⁵⁾: 20 % jährlich der Performance oberhalb jener des Referenzvermögens</p> <p>O-Anteile: -</p>

⁽¹⁾ Außergewöhnliche Rechtskosten im Zusammenhang mit dem Einzug von Forderungen des FCP können zu den oben aufgeführten, dem OGAW in Rechnung gestellten Kosten hinzukommen.

⁽²⁾ Die Kosten in Verbindung mit den an die AMF zu zahlenden Beiträgen können zu den Gebühren hinzukommen, die dem FCP berechnet werden und vorstehend angegeben sind.

⁽³⁾ Außergewöhnliche und einmalige Steuern, Abgaben, Gebühren und staatliche Abgaben (in Bezug auf den OGAW) können zu den Gebühren hinzukommen, die dem FCP berechnet werden und vorstehend angegeben sind.

⁽⁵⁾ Die erstmalige Berechnung der variablen Verwaltungskosten für die Anteilsklasse PM erfolgt ab dem 30. Juni 2021.

Die Berechnung der erfolgsabhängigen Provision erfolgt zum Datum jeder Bestimmung des Nettoinventarwerts auf der Ebene der Anteilsklasse. Dieser basiert auf dem Vergleich (im Weiteren „Vergleich“) zwischen:

- dem Nettovermögen der Anteilsklasse (vor Abzug der erfolgsabhängigen Provision) und
- Das Referenzvermögen (im Weiteren „Referenzvermögen“), das das Nettovermögen der Anteilsklasse (vor Abzug der erfolgsabhängigen

Provision) am ersten Tag des Beobachtungszeitraums darstellt, abzüglich der Zeichnungs-/Rücknahmebeträge bei jeder Bewertung, auf die die Performance des Referenzindexes angewendet wird (Index MSCI EMU).

Dieser Vergleich erfolgt ab dem 01.07.2022 über einen Beobachtungszeitraum von maximal fünf Jahren, wobei der Jahrestag jeweils dem Tag der Bestimmung des letzten Nettoinventarwerts im Juni entspricht. Alle Beobachtungszeiträume, die ab dem 30.06.2022 beginnen, beinhalten die nachstehenden neuen Modalitäten.

Während der Laufzeit des Anteils beginnt ein neuer Beobachtungszeitraum von maximal fünf Jahren:

- Bei Auszahlung der jährlichen Rückstellung zu einem Jahrestag.
- Bei einer kumulativen Underperformance nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren.

In diesem Fall wird eine Underperformance von mehr als 5 Jahren im neuen Beobachtungszeitraum nicht mehr berücksichtigt; im Gegensatz dazu wird eine in den letzten 5 Jahren generierte Underperformance weiterhin berücksichtigt.

Die erfolgsabhängige Provision beläuft sich auf 20 % der Differenz zwischen dem auf Anteilsebene berechneten Nettovermögen (vor Abzug der erfolgsabhängigen Provision) und dem Referenzvermögen, wenn die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllt sind:

- Diese Abweichung ist positiv.
- Die relative Performance des Anteils am Referenzvermögen seit Beginn des oben definierten Beobachtungszeitraums ist positiv oder null.

Die in den letzten fünf Jahren erzielte Underperformance muss somit ausgeglichen werden, bevor eine Rückstellung wieder verbucht werden kann.

Diese Provision ist Gegenstand einer Rückstellung anlässlich der Berechnung des Nettoinventarwerts.

Im Fall eines Rückkaufs während des Beobachtungszeitraums wird der entsprechende Anteil der gebildeten Rückstellung für die jeweilige Zahl der zurückgenommenen Anteile endgültig von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt. Dieser kann an jedem Jahrestag an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt werden.

Falls im Lauf des Beobachtungszeitraums das berechnete Nettovermögen des Anteils (vor Abzug der erfolgsabhängigen Provision) unter dem des Referenzvermögens liegt, fällt keine erfolgsabhängige Provision an und



es erfolgt eine Auflösung der Rückstellung anlässlich der Berechnung des Nettoinventarwerts. Die Auflösung von Rückstellungen ist auf die Höhe der zuvor gebildeten Rückstellungen begrenzt.

Während des Beobachtungszeitraums werden alle oben definierten Rückstellungen am Jahrestag fällig und an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt.

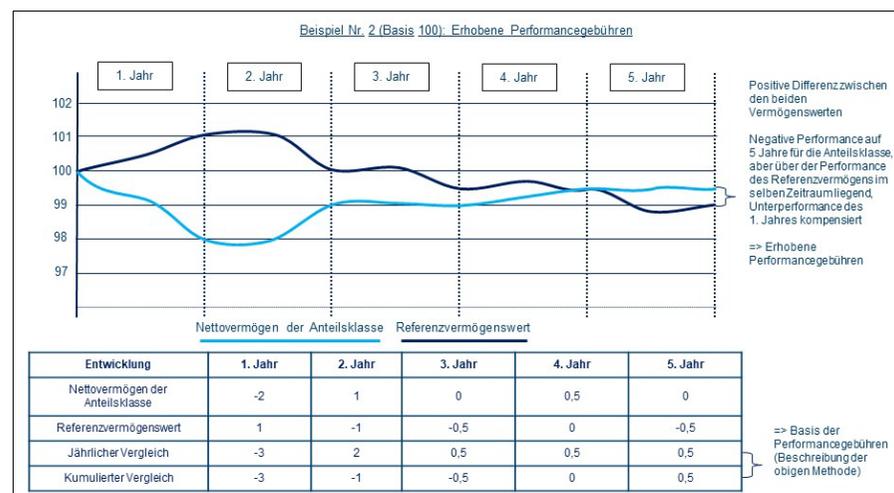
Die erfolgsabhängige Provision wird von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt, selbst wenn die Performance des Anteils während des Beobachtungszeitraums negativ ist, solange sie über der Performance des Referenzvermögens liegt.

Mit den folgenden drei Beispielen wird die beschriebene Methode für Beobachtungszeiträume von fünf Jahren veranschaulicht:

Fall einer unkompensierten Underperformance:

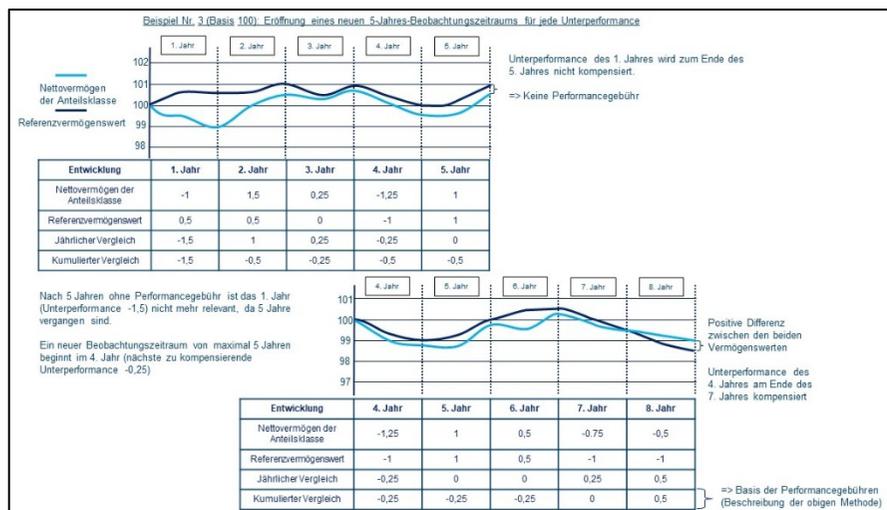


Fall einer kompensierten Underperformance:





Fall einer unkompensierten Underperformance und der Eröffnung eines neuen Beobachtungszeitraums im Jahr einer Underperformance:



Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den ESMA-Leitlinien Nr. 934-39-968 zu erfolgsabhängigen Provisionen für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und zu bestimmten Arten alternativer Investmentfonds in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie den damit verbundenen, von der ESMA veröffentlichten Q&A.

Jede mögliche Rückvergütung der Verwaltungskosten der zugrunde liegenden OGA wird vom FCP vereinnahmt.

Vorübergehender Kauf und Verkauf von Wertpapieren:

Die Erträge aus Wertpapierleihgeschäften fließen dem FCP zu, und zwar nach Abzug der operativen Kosten, die der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen dieser Geschäfte entstehen, wobei diese Kosten 35 % der mit diesen Geschäften erzielten Erträge nicht übersteigen dürfen.

✓ **Kurzbeschreibung der Methode zur Auswahl der Intermediäre:**

Die Verwaltungsgesellschaft befolgt insbesondere bei vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und bei bestimmten Derivaten wie Total Return Swaps eine Richtlinie zur Auswahl von Vermittlern.

Der Makler- und Kontrahentenausschuss von CPR AM bestätigt formell die Liste der von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Intermediäre, Kontrahenten und Researchbroker. Der Makler- und Kontrahentenausschuss tritt mehrmals im Jahr zusammen. Er versammelt unter dem Vorsitz der Geschäftsleitung der CPRAM den Investmentvorstand, die Managementvorstände, die Vertreter des Trading Desks von Amundi Intermédiation, den Leiter der Rechtsabteilung, den Leiter der Abteilung Controlling und Risiko und den Compliance Officer.

Der Makler- und Kontrahentenausschuss hat folgende Aufgaben:

- Aufstellen der Liste der Makler/Finanzintermediäre;
- Überwachung der den einzelnen Maklern zugewiesenen Volumina (Courtage auf Aktien und Nettobetrag bei anderen Produkten);
- Beurteilung der Qualität der Leistungen der Makler.

Es werden nur Finanzinstitute aus OECD-Ländern mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's bei der Platzierung der Transaktion oder einem von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachteten Rating ausgewählt.

An der Beurteilung der Broker und Kontrahenten zur Aufnahme in die Liste der zugelassenen Broker und Kontrahenten und zur Festlegung der Volumina, die ihnen jeweils zugewiesen werden, sind mehrere Teams beteiligt, die sich zu verschiedenen Kriterien äußern:

- Kontrahentenrisiko;
- Qualität der Orderausführung;
- Bewertung der Unterstützungsleistungen für die Anlageentscheidung.

4 – Angaben zum Vertrieb

✓ **Bezug der Unterlagen des FCP und zusätzlicher Informationen :**

- Der vollständige Verkaufsprospekt des FCP und die neuesten periodischen und Jahresberichte werden dem Anteilinhaber innerhalb von acht Geschäftstagen auf dessen schriftliche Anfrage an die Verwaltungsgesellschaft zugesandt:

CPR Asset Management

91-93, boulevard Pasteur – 75015 Paris
Fax: 01 53 15 70 70
Website: www.cpr-am.com



- CPR Asset Management hält für die Anteilhaber ein Dokument mit dem Titel „Abstimmungspolitik“ bereit. Der Bericht über die Bedingungen, unter denen CPR Asset Management seine Stimmrechte ausgeübt hat, ist Teil des Jahresberichts des FCP.
- Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern die Informationen zu den Modalitäten der Berücksichtigung der Sozial-, Umwelt- und Governance-Kriterien in ihrer Anlagepolitik auf ihrer Website www.cpr-am.com und im Jahresbericht des Fonds zur Verfügung.
- Verwendung der ausschüttbaren Beträge:

P-, IC- und PM-Anteile:

- Nettoergebnis: Der FCP thesauriert sein Nettoergebnis.
- Realisierte Nettowertsteigerungen: Der FCP thesauriert seine realisierten Nettowertsteigerungen.

ID-Anteile:

- Nettoergebnis: Der FCP schüttet sein Nettoergebnis aus.
- Realisierte Nettowertsteigerungen: Der FCP behält sich die Möglichkeit vor, seine realisierten Nettowertsteigerungen ganz oder teilweise zu thesaurieren und/oder auszuschütten.

O-Anteile:

- Nettoergebnis: Der FCP behält sich das Recht vor, sein Nettoergebnis ganz oder teilweise zu thesaurieren und/oder auszuschütten.
- Realisierte Nettowertsteigerungen: Der FCP behält sich die Möglichkeit vor, seine realisierten Nettowertsteigerungen ganz oder teilweise zu thesaurieren und/oder auszuschütten.

- Der Nettoinventarwert des FCP wird täglich festgestellt. Er ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und/oder auf der folgenden Website erhältlich: www.cpr-am.com.
- Anleger können bei der für die Zusammenfassung von Zeichnungen/Rücknahmen zuständige Stelle Anteile zeichnen oder die Rücknahme beantragen.
- Auskunft zur Zusammensetzung des Portfolios des OGA erhält jeder von ACPR, AMF oder anderen vergleichbaren europäischen Behörden beaufsichtigte professionelle Anleger bei der Verwaltungsgesellschaft ausschließlich zu Zwecken im Zusammenhang mit den regulatorischen Anforderungen gemäß der Richtlinie 2009/138/EG, der sogenannten Solvabilität-II-Richtlinie. In diesem Rahmen erhalten Anleger Informationen frühestens 48 Stunden nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts unter der Bedingung, dass sie Verwaltungsverfahren

für diese Informationen eingerichtet haben, die die Integrität der Abläufe gewährleisten (insbesondere, um Praktiken des Market Timing zu verhindern); andernfalls behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Bekanntgabe der Zusammensetzung des Portfolios des OGA zu verschieben.

- Die Anteilhaber werden gemäß den von der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) festgelegten Modalitäten über Änderungen in Bezug auf den FCP informiert. Dies bedeutet, dass sie individuell oder auf sonstige Weise wie z. B. per Bekanntmachung auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (Bereich „Vie du produit“ im Produktdatenblatt des OGA) oder in periodischen bzw. Jahresberichten oder Finanzmitteilungen informiert werden.
- Für alle anderen Anfragen wenden Sie sich bitte telefonisch an CPR Asset Management: 01 53 15 70 00.

- Einhaltung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Zielen (ESG) durch den FCP:

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern auf ihrer Website www.cpr-am.com und im Jahresbericht des FCP Informationen zu den Modalitäten der Berücksichtigung von ESG-Kriterien in der Anlagepolitik des FCP zur Verfügung.

Verordnung (EU) 2019/2088 über die Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen im Finanzdienstleistungssektor (sog. „Offenlegungsverordnung“)

Als Finanzmarktteilnehmer unterliegt die Verwaltungsgesellschaft des OGA der Verordnung 2019/2088 vom 27. November 2019 über die Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen im Finanzdienstleistungssektor (sog. „Offenlegungsverordnung“).

In dieser Verordnung werden harmonisierte Regeln für die Finanzmarktteilnehmer hinsichtlich der Transparenz in Bezug auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 6 der Verordnung), die Berücksichtigung negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit, die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale im Anlageprozess (Artikel 8 der Verordnung) oder die Ziele für nachhaltiges Investieren (Artikel 9 der Verordnung) festgelegt.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist definiert als ein Ereignis oder eine Situation im Umwelt-, Sozial- oder Governance-Bereich, das bzw. die im Falle eines derartigen Ereignisses bzw. einer derartigen Situation einen erheblichen, tatsächlichen oder potenziellen negativen Einfluss auf den Wert der Anlage haben könnte.



Nachhaltiges Investieren ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem Umweltziel beiträgt, das beispielsweise anhand von Schlüsselindikatoren für den effizienten Ressourceneinsatz in Bezug auf Energie, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasser und Land, Abfallerzeugung und Treibhausgasemissionen oder Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft gemessen wird, oder eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem gesellschaftlichen Ziel beiträgt, insbesondere Investitionen, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beitragen oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördern, oder Investitionen in Humankapital bzw. wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften, sofern diese Investitionen keinem dieser Ziele erheblichen Schaden zufügen und die Unternehmen, in die diese Investitionen getätigt werden, nach den Praktiken der verantwortungsvollen Unternehmensführung handeln, insbesondere im Hinblick auf solide Verwaltungsstrukturen, die Personalbeziehungen, die Vergütung kompetenter Mitarbeiter und die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen.

- Verordnung (EU) 2020/852 (sogenannte „Taxonomieverordnung“) über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Offenlegungsverordnung.

Ziel der Taxonomie ist die Ermittlung von wirtschaftlichen Aktivitäten, die aus ökologischer Sicht als nachhaltig gelten. Mit der Taxonomie werden diese Aktivitäten herausgearbeitet, und zwar auf der Grundlage ihres Beitrags zu den sechs nachgenannten wichtigen Umweltzielen: (i) Klimaschutz, (ii) Anpassung an den Klimawandel, (iii) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, (iv) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (Abfall, Prävention und Recycling), (v) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, (vi) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Zur Feststellung des Grades der ökologischen Nachhaltigkeit einer Anlage gilt eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele leistet, eines oder mehrere der Umweltziele nicht wesentlich beeinträchtigt (Grundsatz „do no significant harm“ oder „DNSH“), unter Einhaltung des Mindestschutzes gemäß Artikel 18 der Taxonomieverordnung durchgeführt wird und die von der Europäischen Kommission gemäß der Taxonomieverordnung festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

In Übereinstimmung mit dem aktuellen Stand der Taxonomieverordnung stellt die Verwaltungsgesellschaft derzeit sicher, dass die Anlagen andere

Umweltziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem sie Ausschlussmaßnahmen in Bezug auf Emittenten ergreift, deren Umwelt- und/oder Sozial- und/oder Governance-Praktiken umstritten sind.

Obwohl der FCP bereits Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten halten kann, die als nachhaltige Tätigkeiten gelten, ohne sich derzeit zur Einhaltung eines Mindestanteils verpflichten zu müssen, unternimmt die Verwaltungsgesellschaft alle Anstrengungen, diesen Anteil an Investitionen in nachhaltige Tätigkeiten offenzulegen, sobald dies nach Inkrafttreten der technischen Regulierungsstandards in Bezug auf den Inhalt und die Darstellung von Offenlegungen gemäß Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 5 der Offenlegungsverordnung in der durch die Taxonomieverordnung geänderten Fassung in angemessener Weise möglich ist.

Diese Verpflichtung wird schrittweise und kontinuierlich umgesetzt, wobei die Anforderungen der Taxonomieverordnung – sobald in angemessener Weise möglich – in den Anlageprozess integriert werden. Dies wird zu einem Mindestmaß an Ausrichtung des Portfolios auf nachhaltige Aktivitäten führen, das den Anlegern zu diesem Zeitpunkt dann zur Verfügung steht.

Bis dahin steht den Anlegern dieses Mindestmaß an Ausrichtung auf nachhaltige Aktivitäten noch nicht zur Verfügung.

Ab vollständiger Verfügbarkeit der Daten und nach Abschluss der relevanten Berechnungsmethoden wird den Anlegern eine Beschreibung des Umfangs, in dem die jeweiligen Anlagen in nachhaltige Aktivitäten getätigt werden, zur Verfügung gestellt. Diese Informationen sowie Auskünfte über den Anteil ausgewählter Übergangstätigkeiten werden in einer späteren Fassung des Prospekts erteilt.

5 – Anlageregeln

Der FCP hält sich an die für OGAW geltenden Vorschriften und Anlagebeschränkungen, darunter insbesondere an die Bestimmungen des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs und des Standardreglements der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF).



Es wird darauf hingewiesen, dass der FCP die Ausnahmeregelung des Code Monétaire et Financier nutzen und „bis zu 35 % seines Vermögens in zulässige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne von Nr. 1 und 2 von Absatz I von Artikel L. 214-20 investieren kann, die vom selben Emittenten begeben oder garantiert werden, wenn diese Wertpapiere oder Instrumente von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Staat, der dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum angehört, von seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlichen Rechts begeben oder garantiert werden, denen mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums angehört, oder wenn die Wertpapiere von der Caisse d'amortissement de la dette sociale begeben wurden“.

6 – Gesamtrisiko

Zur Berechnung des Gesamtrisikos verwendet die Verwaltungsgesellschaft die im Standardreglement der französischen Finanzmarktaufsicht definierte Methode zur Berechnung des Exposure des Fonds.

7 – Regeln für die Bewertung des Vermögens

Der FCP hält sich an die geltenden französischen Bilanzierungsvorschriften, darunter auch den Kontenplan für OGA.

✓ Bestimmungen in Bezug auf die Bewertung von Finanzinstrumenten und außerbilanziellen Verbindlichkeiten:

1. Die Finanzinstrumente werden entsprechend der Methode der Anschaffungskosten verbucht und mit ihrem beizulegenden Zeitwert bilanziert. Der beizulegende Zeitwert wird anhand des Marktwerts oder, falls kein Markt vorhanden ist, durch unternehmensfremde Informationen oder durch die Zuhilfenahme von Finanzmodellen ermittelt.

Die Unterschiede zwischen den beizulegenden Zeitwerten, die für die Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet werden, und den Anschaffungskosten der Wertpapiere werden in den Konten „Einschätzungsunterschiede“ verbucht.

Wertpapiere, die nicht auf die Währung des Portfolios lauten, werden entsprechend dem oben genannten Grundsatz bewertet und anschließend in die Rechnungswährung umgerechnet, wobei der Wechselkurs am Tag der Bewertung zugrunde gelegt wird.

- Aktien, Anleihen und andere Wertpapiere, die auf geregelten oder gleichgestellten Märkten gehandelt werden:

Für die Berechnung des Nettoinventarwerts werden Aktien und andere auf geregelten oder gleichgestellten Märkten gehandelte Wertpapiere auf der Grundlage des Börsenschlusskurses des Bewertungstages bewertet.

Anleihen und gleichgestellte Wertpapiere werden mit einem Durchschnitt der Schlusskurse bewertet, die von den verschiedenen Nachrichtenagenturen (Bloomberg, Fininfo, Reuters ...) übermittelt werden. Die aufgelaufenen Zinsen der Anleihen werden bis zum Tag des Nettoinventarwerts (einschließlich) berechnet.

- Aktien, Anleihen und andere Wertpapiere, die nicht auf einem geregelten oder gleichgestellten Markt gehandelt werden:

Wertpapiere, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, werden unter der Verantwortung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft des FCP bewertet, wobei sich die Bewertungsmethoden auf den Vermögenswert und die Rendite stützen und dabei die Preise berücksichtigen, die bei relevanten vor kurzem erfolgten Transaktionen zugrunde gelegt wurden.

Handelbare Schuldtitel:

Die übertragbaren Schuldtitel und ähnlichen Werte werden versicherungsmathematisch anhand einer Zinskurve bewertet und gegebenenfalls um eine Marge erhöht, die dem intrinsischen Wert des Emittenten Rechnung trägt.

Übertragbare Schuldtitel und gleichgestellte Wertpapiere, die nicht Gegenstand relevanter Transaktionen waren, werden versicherungsmathematisch auf der Grundlage eines nachstehend definierten Referenzzinssatzes berechnet, wobei gegebenenfalls ein Auf- oder Abschlag hinzukommen kann, um dem inneren Wert des Emittenten Rechnung zu tragen:

- Übertragbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von bis zu 1 Jahr: Angebotener Interbankensatz in Euro (Euribor).

- Übertragbare Schuldtitel mit einer Laufzeit von über 1 Jahr: Zinssatz von Schatzanweisungen (BTAN) oder Zinssatz von französischen Staatsanleihen vom Typ OAT mit einer vergleichbaren Fälligkeit für Titel mit längeren Laufzeiten.

- Übertragbare Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von bis zu 3 Monaten werden nach der Linearmethode bewertet.



Übertragbare Schuldtitel, die Gegenstand eines Swapgeschäfts sind, werden entsprechend der OIS-Kurve (Overnight Indexed Swaps) bewertet.

Schatzanweisungen werden zum Marktsatz berechnet, der von den Spezialisten für diesen Wertpapiertyp täglich bekannt gegeben wird.

- Anteile oder Aktien anderer OGA:

Anteile oder Aktien anderer OGA werden entsprechend ihres letzten bekannten Nettoinventarwerts bewertet.

- Wertpapierpensions- und Wertpapierleihgeschäfte:

Pensionsgeschäfte als Pensionsnehmer und Wertpapierentleihungen:

In Pension genommene oder entliehene Wertpapiere werden im Käuferportfolio unter der Rubrik „Forderungen aus in Pension genommenen oder entliehenen Wertpapieren“ mit dem im Vertrag vorgesehenen Betrag zuzüglich der ausstehenden Zinsen verbucht.

Pensionsgeschäfte als Pensionsgeber und Wertpapierverleih:

In Pension gegebene oder verliehene Wertpapiere werden im Portfolio eingetragen und mit ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet. Die Verbindlichkeiten aus in Pension gegebenen oder verliehenen Wertpapieren werden im Verkäuferportfolio mit dem im Vertrag vorgesehenen Betrag zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen verbucht. Bei Ende des Vertrags werden die erhaltenen oder gezahlten Zinsen unter dem Posten „Erträge aus Forderungen“ verbucht.

2. Derivative Finanzinstrumente (Finanztermingeschäfte):

2.1 Bedingte oder unbedingte Termingeschäfte, die auf geregelten oder gleichgestellten Märkten gehandelt werden, werden zum Kompensationskurs des Bewertungstages bewertet.

2.2 Derivative Finanzinstrumente, die nicht auf einem geregelten oder gleichgestellten Markt gehandelt werden:

Bedingte oder unbedingte Termingeschäfte, die auf OTC-Märkten abgeschlossen werden und von der Regelung für OGAW zugelassen sind, werden, entsprechend den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Bedingungen, zu ihrem Marktwert oder einem Schätzwert bewertet.

Swapkontrakte auf Zinsen oder Währungen werden mit ihrem Marktwert angesetzt. Dabei wird für zukünftige Zinsströme der Marktzins bzw. der Wechselkurs des Marktes zugrunde gelegt. Dieser Wert wird um das Ausfallrisiko korrigiert.

Index- oder Performance-Swaps werden versicherungsmathematisch auf der Grundlage eines von der Gegenpartei bereitgestellten Referenzsatzes bewertet.

Andere Swaps werden, entsprechend den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Bedingungen, mit ihrem Marktwert oder einem Schätzwert bewertet.

3. Außerbilanzielle Verpflichtungen:

Unbedingte Terminkontrakte werden entsprechend dem im Portfolio verwendeten Kurs zum Marktwert unter außerbilanziellen Posten ausgewiesen.

Für bedingte Termingeschäfte wird das Äquivalent des Basiswerts angesetzt.

Verpflichtungen aus Tauschgeschäften werden zum Nennwert oder, wenn dieser nicht vorhanden ist, zu einem äquivalenten Wert ausgewiesen.

Bewertung der Sicherheiten:

Die Sicherheiten werden täglich zum Marktwert bewertet (mark-to-market).

Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen die Kreditqualität, die Volatilität der Preise der Wertpapiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen.

Es besteht eine tägliche Nachschusspflicht, soweit dies im Rahmenvertrag für diese Geschäfte nicht anders geregelt ist oder die Verwaltungsgesellschaft und der Kontrahent nicht eine Vereinbarung über eine Auslöseschwelle getroffen haben.

✓ Bilanzierungsmethode:

Umsatzrealisierung von Finanzinstrumenten erfolgt nach der Methode der Zinsen durchgeführt.

Transaktionskosten werden nach der Methode der separat verbuchten Kosten verbucht.

8 – Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik in Übereinstimmung mit jener der Gruppe Amundi (die „Gruppe“), der CPR AM angehört, eingeführt.



Diese Politik von CPR AM soll die Praktiken in Bezug auf die verschiedenen Vergütungen der Mitarbeiter mit Entscheidungsgewalt, Kontrollbefugnissen oder Befugnis zur Risikoübernahme regeln.

Die Vergütungspolitik ist so gestaltet, dass sie der wirtschaftlichen Strategie und den langfristigen Zielen, den Werten und den Interessen der Gesellschaft und der verwalteten OGA sowie jenen der Anleger entspricht.

Das Ziel dieser Politik ist es, nicht zum Eingehen übermäßiger Risiken zu ermutigen, die insbesondere gegen das Risikoprofil der von CPR AM verwalteten OGA verstoßen.

Außerdem hat CPR AM angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten etabliert.

Die Vergütungspolitik wird vom Verwaltungsrat der Gruppe und vom Verwaltungsrat von CPR AM überwacht.

Die wichtigsten Aspekte der Vergütungspolitik sind auf der Website www.cpr-am.com oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei CPR AM verfügbar.

9 – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Diese Ergänzung ist Teil des Verkaufsprospektes und soll im Zusammenhang mit dem Prospekt des CPR Euroland ESG.

Einrichtungen nach Art. 92(1) a) der Richtlinie 2009/65/EG (in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung) sind abrufbar unter:

Die Caceis Bank S.A., Germany Branch ist verantwortlich für die Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen sowie für sonstige Zahlungen an die Anteilhaber.

Caceis Bank S.A., Germany Branch
Lilienthalallee 34 - 36, 80939 München.

E-Mail-Adressen: fds-investor-services@caceis.com

Sämtliche Zahlungen an die Anleger, einschließlich Rücknahmeerlöse, mögliche Ausschüttungen und andere Zahlungen, können auf Anfrage über die deutsche kontaktstelle getätigt werden.

Der vollständige Prospekt, wesentliche Informationen für Anleger, die Satzung der Gesellschaft sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos und in Papierform während der normalen Geschäftszeiten beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft und bei der Niederlassung der deutsche kontaktstelle erhältlich.

Die folgenden Einrichtungen gemäß Art. 92(1) b) bis f) der Richtlinie 2009/65/EG (in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung) sind abrufbar unter www.cpr-am.com oder per E-Mail an: gilbert.deret@cpr-am.com :

- Informationen darüber, wie Aufträge (Zeichnung, Rückkauf und Rücknahme) erteilt werden können und wie Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen im Zusammenhang mit den Rechten von Anlegern und der Bearbeitung von Beschwerden;
- Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger;
- den aktuellen Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die wesentlichen Anlegerinformationen.



Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf www.fundinfo.com und auf <http://www.cpr-am.com> veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilseigner werden ebenfalls auf www.fundinfo.com und auf <http://www.cpr-am.com> veröffentlicht.

Zudem werden die Anteilhaber in der Bundesrepublik Deutschland mittels dauerhaften.

Datenträger nach §167 KAGB in folgenden Fällen informiert:

Aussetzung der Rücknahme von Anteilen des Fonds,

Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,

Änderung der Verwaltungsreglements, sofern diese Änderungen mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, sie wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,

Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds,

Die Änderung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderung eines Master-Fonds.



Verwaltungsreglement

Das Verwaltungsreglement gibt den allgemeinen Rahmen für die Arbeitsweise dieses Investmentfonds vom Typ FCP vor.

Verwaltungsgesellschaft

CPR ASSET MANAGEMENT

- Gesellschaftssitz: 91-93, boulevard Pasteur – 75015 Paris

Depotbank

CACEIS BANK

89-91 rue Gabriel Péri
92120 Montrouge

CPR Euroland ESG

*Investmentfonds (FCP) französischen Rechts
OGAW gemäß Richtlinie 2009/65/CE ergänzt
durch Richtlinie 2014/91 EG*

P-Anteile: FR0010744532
IC-Anteile: FR0010610758
ID-Anteile: FR0011472687
O-Anteile: FR0011536663
PM-Anteile: FRxxxxxxxxxx

Verwaltungsreglement



TEIL I – VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Bruchteil des FCP-Vermögens entspricht. Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Vermögen des FCP, das der Anzahl der Anteile in seinem Besitz entspricht.

Außer bei vorzeitiger Auflösung oder der in diesem Verwaltungsreglement vorgesehenen Verlängerung beträgt die Laufzeit des FCP ab dem Tag seiner Gründung 99 Jahre.

Die Merkmale und die Zugangsbedingungen der verschiedenen Anteilklassen sind im Verkaufsprospekt des FCP angegeben.

Die verschiedenen Anteilklassen können sich in folgenden Punkten unterscheiden:

Ertragsverwendung (Ausschüttung oder Thesaurierung),

Währungen, auf die sie lauten,

Verwaltungsgebühren,

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren,

Nennwert,

Sie können, entsprechend den Angaben im Verkaufsprospekt, mit einer systematischen teilweisen oder vollständigen Absicherung des Risikos ausgestattet sein. Diese Absicherung erfolgt über Finanzinstrumente, die die Auswirkungen der Absicherungsgeschäfte auf die anderen Anteilklassen des Fonds möglichst gering halten.

Sie können einem Vertriebskanal bzw. mehreren Vertriebskanälen vorbehalten sein.

Die Anteile können auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zusammengelegt oder geteilt werden.

Die Anteile können auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft in Stücke von einem Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die für Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bestehenden Bestimmungen des Verwaltungsreglements gelten auch für die Anteilsbruchteile. Der Wert der Anteilsbruchteile entspricht stets dem entsprechenden Bruchteil des Werts der betreffenden Anteile. Wenn nichts anderes festgelegt ist, gelten alle anderen die Anteile betreffenden Bestimmungen des Verwaltungsreglements auch für die Anteilsbruchteile, ohne dass dies speziell angegeben werden muss.

Schließlich kann die Verwaltungsgesellschaft auf eigenen Beschluss die Anteile teilen, indem sie neue Anteile schafft, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 - Mindestvermögen

Wenn das Nettovermögen des FCP unter 300.000 Euro sinkt, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen. Wenn das Fondsvermögen dreißig Tage lang unter diesem Wert liegt, unternimmt die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Schritte, um die Auflösung des betreffenden FCP vorzunehmen oder eine andere der im Artikel 411-16 des Standardreglements der AMF aufgeführten Maßnahmen (Umwandlung des OGA) zu ergreifen.

Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag von Anteilhabern auf der Grundlage ihres Nettoinventarwertes, zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge, ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Fondsprospekt angegeben sind.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die Zeichnungen müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes voll eingezahlt sein. Sie können gegen Barzahlung und/oder die Einbringung von Wertpapieren erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen und muss ihre diesbezügliche Entscheidung innerhalb von sieben Tagen nach Hinterlegung der Wertpapiere bekanntgeben. Falls sie die Wertpapiere annimmt, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet, und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere durchgeführt.

Außer wenn sich die Anteilhaber im Falle der Liquidation des FCP bereiterklären haben, die Rückzahlung in Wertpapieren entgegenzunehmen, erfolgt die Rücknahme ausschließlich gegen Barzahlung. Sie wird durch den Registerführer des Emittenten



innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des Anteils abgewickelt.

Wenn die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des FCP erfordert, kann diese Frist verlängert werden, ohne jedoch 30 Tage übersteigen zu dürfen.

Außer bei Erbschaften oder Schenkungen wird der Verkauf bzw. Transfer von Anteilen zwischen Anteilhabern oder von Anteilhabern an Dritte mit einer Rücknahme, auf die eine Zeichnung folgt, gleichgesetzt; wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag ggf. vom Begünstigten ergänzt werden, damit mindestens der im Verkaufsprospekt vorgeschriebene Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs können die Rücknahme von Anteilen und die Ausgabe neuer Anteile durch den Fonds von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilhaber ein solches Vorgehen erfordern.

Wenn das Nettovermögen des FCP unter den vorgeschriebenen Betrag sinkt, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Der FCP kann Mindestbedingungen für die Zeichnung vorsehen. Die entsprechenden Modalitäten sind im Verkaufsprospekt angegeben.

Der Fonds kann die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel L.L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuchs vorläufig oder endgültig, teilweise oder vollständig in objektiven Situationen einstellen, sodass Zeichnungen ausgesetzt werden, zum Beispiel durch eine maximale Anzahl ausgegebener Anteile, einen Höchstbetrag der erzielten Vermögenswerte oder den Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist. Bei Auslösung dieser Maßnahme werden die vorhandenen Eigner in jedweder Form über die Aktivierung sowie über die Schwelle und die objektive Situation, die zu der Entscheidung über die teilweise oder vollständige Aussetzung geführt hat, informiert. Im Falle einer teilweisen Aussetzung werden in diesen in jedweder Form übermittelten Informationen ausdrücklich die Bedingungen festgelegt, unter denen bestehende Eigner während der Dauer der teilweisen Schließung weiterhin zeichnen können. Die Anteilseigner werden auch in jedweder Weise über die Entscheidung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft informiert, die vollständige oder teilweise Aussetzung von Zeichnungen (bei Unterschreiten der Auslöseschwelle) zu beenden oder nicht zu beenden (im Falle einer Änderung der Schwelle oder einer Änderung der objektiven Situation, die zur Auslösung dieser Maßnahme geführt hat). Eine Änderung der jeweiligen objektiven Situation oder der Auslöseschwelle der Maßnahme muss immer im Interesse der Anteilseigner erfolgen. Informationen in jedweder Form präzisieren die genauen Gründe für diese Änderungen.

Beschränkungen für den Besitz von Anteilen des FCP:

Die Verwaltungsgesellschaft kann das direkte oder indirekte Halten von Anteilen des FCP durch „unzulässige Personen“ wie nachstehend definiert einschränken oder verhindern.

Eine unzulässige Person ist:

- eine „US-Person“⁽¹⁾, im Sinne des amerikanischen „Dodd Frank“-Gesetzes gemäß der Definition der amerikanischen „Regulation S“ der Securities and Exchange Commission („SEC“); oder
- jede sonstige Person, (a) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (b) die dem FCP nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des FCP einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

Dazu kann die Verwaltungsgesellschaft des FCP:

- (i) die Emission von Anteilen verweigern, wenn es scheint, dass diese Emission dazu führen würde oder könnte, dass diese Anteile direkt oder indirekt von oder zugunsten von unzulässigen Personen gehalten werden;
- (ii) jederzeit von einer im Verzeichnis der Anteilhaber eingetragenen Person oder Struktur verlangen, dass ihr sämtliche Informationen zusammen mit einer eidesstattlichen Erklärung übermittelt werden, die ihr notwendig erscheinen, um zu bestimmen, ob der effektiv Begünstigte eine unzulässige Person ist oder nicht; und
- (iii) nach Ablauf einer angemessenen Frist alle von einem Inhaber gehaltenen Anteile zwangsweise zurücknehmen, wenn sie der Ansicht ist, dass dieser (a) eine unzulässige Person und (b) alleine oder gemeinschaftlich der effektiv Begünstigte der Anteile ist. Während dieser Frist kann der effektiv Begünstigte der Anteile dem zuständigen Organ seine Anmerkungen vorlegen.

Die zwangsweise Rücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert, gegebenenfalls abzüglich der maßgeblichen Gebühren und Provisionen, die von der unzulässigen Person zu tragen sind.

⁽¹⁾ Die Definition einer „US-Person“ ist im Impressum der Webseite der Verwaltungsgesellschaft verfügbar: www.cpr-am.com oder im Prospekt des FCP.



Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile erfolgt unter Beachtung der Bewertungsvorschriften, die im Verkaufsprospekt angegeben sind.

Sacheinlagen dürfen nur Wertpapiere oder Kontrakte umfassen, die als Vermögensbestandteile des OGAW zugelassen sind; sie werden nach den für die Berechnung des Nettoinventarwertes geltenden Berechnungsregeln bewertet.

TEIL 2 – ARBEITSWEISE DES FONDS

Artikel 5 – Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den FCP in Übereinstimmung mit der für ihn festgelegten Zielsetzung.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen für Rechnung der Anteilinhaber und ist allein berechtigt, die mit den im FCP enthaltenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte auszuüben.

Artikel 5a – Vorschriften zur Arbeitsweise

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des OGA aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlageregeln sind im Verkaufsprospekt aufgeführt.

Artikel 5b - Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem

Die Anteile können entsprechend den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls der FCP, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ein Anlageziel hat, das auf einem Index basiert, muss der FCP einen Mechanismus eingerichtet haben, der sicherstellt, dass der Preis seiner Anteile nicht deutlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

Artikel 6 – Die Depotbank

Die Depotbank übernimmt die Aufgaben, die ihr aufgrund der geltenden Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen und aufgrund vertraglicher

Vereinbarungen mit der Verwaltungsgesellschaft obliegen. Sie muss sich insbesondere davon überzeugen, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß sind. Sie muss gegebenenfalls sämtliche vorbeugenden Maßnahmen ergreifen, die ihr angemessen erscheinen.

Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die französische Finanzmarktaufsicht (AMF).

Falls es sich bei dem FCP um einen Feeder-Fonds handelt, hat die Depotbank mit der Depotbank des Master-OGA ein Abkommen über den Informationsaustausch unterzeichnet oder aber, falls sie ebenfalls als Depotbank des Master-OGA fungiert, ein entsprechendes Lastenheft erstellt.

Artikel 7 – Der Abschlussprüfer

Vom mit der Governance der Verwaltungsgesellschaft betrauten Organ wird nach Abstimmung mit der französischen Finanzmarktaufsicht für sechs Geschäftsjahre ein Abschlussprüfer bestellt.

Er bescheinigt die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Abschlusses.

Er kann erneut in seiner Funktion bestätigt werden.

Der Abschlussprüfer muss der französischen Finanzmarktaufsicht (AMF) sämtliche Umstände oder Entscheidungen in Bezug auf den Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, die er bei der Erfüllung seiner Aufgaben festgestellt hat und die die folgenden Kriterien erfüllen, umgehend melden:

- 1) Sie stellen einen Verstoß gegen die für diesen Organismus maßgeblichen Rechtsvorschriften dar, der erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Lage, das Ergebnis oder das Vermögen haben kann.
- 2) Sie beeinträchtigen die Bedingungen oder die Fortführung seines Betriebs.
- 3) Sie führen zur Äußerung von Vorbehalten oder zur Verweigerung des Bestätigungsvermerks.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er bewertet jede Sacheinlage unter seiner Verantwortung.

Er prüft die Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.



Die Honorare des Abschlussprüfers werden anhand eines Arbeitsprogramms, in dem die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen aufgeführt sind, einvernehmlich zwischen dem Abschlussprüfer und dem mit der Governance betrauten Organ der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Er bescheinigt die Verhältnisse, auf deren Grundlage Vorabausschüttungen vorgenommen werden.

Der FCP ist ein Feeder-Fonds:

- Hat der Abschlussprüfer mit dem Abschlussprüfer des Master-OGA eine Vereinbarung über den Informationsaustausch unterzeichnet.
- Sofern der Abschlussprüfer auch für den Feeder-OGA und den Master-OGA tätig wird, erstellt er ein geeignetes Arbeitsprogramm.

Seine Honorare sind in den Verwaltungsgebühren enthalten.

Artikel 8 – Abschlüsse und Rechenschaftsbericht

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Jahresabschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des FCP während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt, mindestens einmal pro Halbjahr und unter Kontrolle der Depotbank, ein Bestandsverzeichnis der Aktiva des OGA.

Diese Unterlagen können innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres von den Anteilhabern bei der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anteilhaber über die ihnen zustehenden Erträge in Kenntnis setzen: Diese Unterlagen werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch der Anteilhaber per Post zugestellt oder sie stehen zur Einsicht bei der Verwaltungsgesellschaft zu Verfügung.

TEIL 3 – VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTUNGSFÄHIGEN BETRÄGE

Artikel 9 – Bestimmungen zur Verwendung der ausschüttungsfähigen Erträge

Die ausschüttungsfähigen Beträge bestehen aus:

1) dem Nettogewinn des Geschäftsjahres, zuzüglich der Vorträge auf neue Rechnung und zuzüglich bzw. abzüglich der abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr;

2) dem im Geschäftsjahr verzeichneten realisierten Wertzuwachs abzüglich dem realisierten Wertverlust (jeweils nach Abzug der Kosten), erhöht um den entsprechenden Netto-Wertzuwachs der vorhergehenden Geschäftsjahre, der weder ausgeschüttet noch thesauriert wurde, und erhöht bzw. vermindert um die abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die in den beiden vorstehenden Punkten 1 und 2 genannten Beträge können ganz oder teilweise unabhängig voneinander ausgeschüttet werden.

Die Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres.

Der Nettogewinn des Fonds ist gleich dem Betrag der Zinsen, rückständigen Zahlungen, Dividenden, Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen sowie sämtlichen Erträgen aus Wertpapieren im Anlagenbestand des FCP, zuzüglich des Betrags der zeitweilig verfügbaren Gelder und abzüglich der Verwaltungsgebühren, etwaigen Zuführungen zu den Abschreibungen und der Kosten für Kreditaufnahmen.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge.

Für jede Anteilskategorie sieht der Verkaufsprospekt gegebenenfalls vor, dass der FCP eine der folgenden Formeln anwendet, die in den vorstehenden Punkten 1 und 2 erwähnt sind:

. Der FCP hat sich für eine vollständige Thesaurierung entschieden. Das bedeutet, dass der Nettogewinn bzw. der erzielte Wertzuwachs jedes Jahr vollständig thesauriert wird, bis auf jene Beträge, bei denen eine Ausschüttung per Gesetz vorgeschrieben ist.

. Der FCP hat sich für eine vollständige Ausschüttung entschieden. Das bedeutet, dass der Fonds seinen Nettogewinn bzw. den erzielten Nettowertzuwachs jedes Jahr vollständig ausschüttet (nach Auf- oder Abrundung). Die Verwaltungsgesellschaft kann im Verlauf des Geschäftsjahres eine oder mehrere Abschlagzahlungen beschließen, deren Höhe durch die bis dahin aufgelaufenen Nettoerträge oder die bis dahin realisierten Nettowertzuwächse begrenzt wird.

. Der FCP behält sich das Recht vor, seinen Nettogewinn ganz oder teilweise auszuschütten und/oder zu thesaurieren oder seinen realisierten Nettowertzuwachs und/oder die ausschüttungsfähigen Beträge vorzutragen. Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet jedes Jahr über die Verwendung des Nettogewinns bzw. des realisierten Nettowertzuwachses.



Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Ausschüttung kann die Verwaltungsgesellschaft eine oder mehrere Abschlagszahlungen beschließen, deren Höhe durch den bis dahin aufgelaufenen Nettogewinn oder den bis dahin erzielten Nettowertzuwachs begrenzt wird.

TEIL 4 – VERSCHMELZUNG – AUFSPALTUNG – AUFLÖSUNG – LIQUIDATION

Artikel 10 - Verschmelzung - Aufspaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen des FCP ganz oder teilweise in einen anderen OGA einbringen oder den FCP in zwei oder mehrere Investmentfonds aufspalten, für die sie die Verwaltung übernimmt.

Diese Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen erst einen Monat nach entsprechender Unterrichtung der Inhaber vorgenommen werden. Sie führen zur Lieferung einer neuen Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl von Anteilen.

Artikel 11 - Auflösung – Verlängerung

Wenn das Vermögen des FCP dreißig Tage lang unter der vorstehend im Artikel 2 festgelegten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die französische Finanzmarktaufsicht (AMF) und nimmt, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Fonds stattfindet, die Auflösung des FCP vor.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den FCP vorzeitig auflösen; sie teilt den Anteilhabern ihre Entscheidung mit, und ab diesem Zeitpunkt werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den FCP auch dann auf, wenn Rücknahmeanträge für die Gesamtheit aller Anteile eingereicht worden sind, wenn die Funktion der Depotbank endet und keine andere Depotbank bestellt worden ist oder wenn die Laufzeit des FCP abgelaufen und nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft unterrichtet die französische Finanzmarktaufsicht (AMF) brieflich über das Datum und Verfahren für die beschlossene Auflösung. Danach übersendet sie der AMF den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der für den FCP vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilhabern sowie der Finanzmarktaufsicht (AMF) zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel 12 – Liquidation

Bei einer Auflösung nimmt die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank die Aufgaben des Liquidators wahr. Ist dies nicht möglich, wird der Liquidator auf Antrag einer beliebigen betroffenen Person gerichtlich bestellt. Der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank werden zu diesem Zweck die weitestgehenden Befugnisse zur Realisierung des Vermögens, Befriedigung etwaiger Gläubiger und Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Ende der Liquidation aus.

TEIL 5 – RECHTSSTREITIGKEITEN

Artikel 13 - Zuständigkeit - Gerichtsstand

Alle Rechtsstreitigkeiten bezüglich des FCP, die sich während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation entweder unter den Anteilhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben sollten, unterliegen der Rechtsprechung durch die zuständigen Gerichte.